

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG)**

##### **A. Zielsetzung**

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist an die Veränderungen im beruflichen Umfeld der prüfenden Berufe anzupassen, um die Qualität der Berufsausübung zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstands weiter zu stärken. Insbesondere ein System der Qualitätskontrolle, das seit vielen Jahren in den USA praktiziert wird und zwischenzeitlich in den meisten europäischen Staaten eingeführt worden ist, fehlt bislang in Deutschland.

Der Vollzug der Wirtschaftsprüferordnung mit der derzeit bestehenden Doppelzuständigkeit von obersten Landesbehörden für Wirtschaft und Wirtschaftsprüferkammer ist zu straffen und vereinfachen. Auch andere Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung werden an die Erfordernisse der Praxis angepasst. Regelungsbedarf ergibt sich schließlich aus der Einführung des Euro.

##### **B. Lösung**

Mit dem neuen Gesetz wird das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer weiterentwickelt. Es wird eine obligatorische Qualitätskontrolle für alle Berufsangehörigen eingeführt, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen. Das Gesetz sieht darüber hinaus berufsrechtliche Lockerungen hinsichtlich der interprofessionellen und internationalen Zusammenarbeit der Berufsangehörigen vor.

Die Zuständigkeit für die Bestellung von Wirtschaftsprüfern, die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Aufsicht über die Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften wird von den obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer übertragen. Hierdurch wird das Verwaltungsverfahren gestrafft. Doppelzuständigkeiten und Stellungnahmen bzw. Anhörungen der Wirtschaftsprüferkammer können entfallen.

Um bei den für die Prüfung zuständigen obersten Landesbehörden für Wirtschaft eine Kostendeckung zu erreichen und damit das hohe Niveau der Prüfung zu gewährleisten, ist eine Anhebung der Gebühren für die Prüfung und die Zulassung zur Prüfung vorgesehen. Die in der WPO enthaltenen Signalbeträge werden im Verhältnis 2 DM/1 Euro neu festgesetzt.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

## 1. Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Die Übertragung der Zuständigkeiten wird bei den obersten Landesbehörden für Wirtschaft den Verwaltungsaufwand reduzieren. Soweit die Zuständigkeiten übertragen werden, entfallen die hierfür vorgesehenen Gebühren.

## 2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand entsteht nicht.

**E. Sonstige Kosten**

Die Anhebung der Gebühren für Zulassung zur Prüfung und Prüfung wird bei den Antragstellern zu erhöhten Kosten führen. Im Verhältnis zu den durch die berufliche Tätigkeit zu erzielenden Einnahmen fallen die Gebühren nicht ins Gewicht und werden deshalb die Honorargestaltung des Bewerbers gegenüber seinen Mandanten kaum beeinflussen. Die Durchführung der Qualitätskontrolle ist vom jeweiligen Berufsangehörigen zu honorieren. Eine Auswirkung der erhöhten Kosten für den Berufsstand auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ist nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (412) – 611 07 – Wi 13/6/00

Berlin, den 22. Juni 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der  
Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung  
zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als  
Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Gerhard Schröder**

## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

aa) Der vierte Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden die Wörter „Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

bbb) Nach der Überschrift werden die Wörter „Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen“ und „Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern“ jeweils durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

bb) Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefasst:

#### „Sechster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht, Übermittlung personenbezogener Daten § 36a“.

b) Der Vierte Teil wird wie folgt gefasst:

#### „Vierter Teil. Organisation des Berufs

Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer	§ 57
Qualitätskontrolle	§ 57a
Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit	§ 57b
Satzung für Qualitätskontrolle	§ 57c
Mitwirkungspflichten	§ 57d
Kommission für Qualitätskontrolle	§ 57e
Qualitätskontrollbeirat	§ 57f
Freiwillige Qualitätskontrolle	§ 57g
Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände	§ 57h
Mitgliedschaft	§ 58
Organe	§ 59
Satzung	§ 60
Beiträge und Gebühren	§ 61
Übermittlung personenbezogener Daten an die Wirtschaftsprüferkammer	§ 61a

Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer	§ 62
Rügerecht des Vorstandes	§ 63
Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidungen	§ 63a
Pflicht der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit	§ 64
Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen	§ 65
Staatsaufsicht	§ 66“.

c) Im Sechsten Teil wird die Angabe „Bestellung. Vorläufige Bestellung § 131b“ durch die Angabe „Bestellung § 131b“ ersetzt.

d) Der Siebente Teil wird wie folgt gefasst:

#### „Siebenter Teil. (weggefallen)

(weggefallen)	§ 131c
(weggefallen)	§ 131d
(weggefallen)	§ 131e
(weggefallen)	§ 131f“.

e) Der Neunte und Zehnte Teil werden wie folgt gefasst:

#### „Neunter Teil. Straf- und Bußgeldvorschriften

Verbot verwechslungsfähiger Berufsbezeichnungen	§ 132
Schutz der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“	§ 133
Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	§ 133a
Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	§ 133b

#### Zehnter Teil. Übergangs- und Schlussvorschriften

Fortgelten früherer Bestellungen und Anerkennungen	§ 134
Übergangsregelung	§ 134a
Übergangsregelung für die §§ 14a, 131 Abs. 4 Satz 2, § 131g Abs. 3 Satz 7, § 134a Abs. 5 Satz 2	§ 135
Übergangsregelung für § 57a	§ 136
Regelung der Ausbildung der Berufsnachweise	§ 137
Anpassung der Höhe der Gebühren	§ 137a
(weggefallen)	§ 138
(weggefallen)	§ 139
(weggefallen)	§ 139a
Freie und Hansestadt Hamburg	§ 140
Inkrafttreten	§ 141“.

2. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nicht selbstständig tätigen“ durch die Wörter „ausschließlich nach § 43a Abs. 1 angestellten“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
  - c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „durch Handschlag“ gestrichen.
  - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter „für im Genossenschaftswesen erfahrene Vertreter von dem Freien Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände im Bundesgebiet (Freier Ausschuss)“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Bewerber ein Universitätsstudium mit einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad im Sinne des § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossen, findet Absatz 2 Nr. 3 erster Halbsatz entsprechende Anwendung.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf den Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums kann verzichtet werden,

    1. wenn der Bewerber den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Studiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung an einer Fachhochschule mit einem Master- oder Magistergrad gemäß § 19 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes nachweist;
    2. wenn der Bewerber sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt hat;
    3. wenn der Bewerber den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Studiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung an einer Fachhochschule oder an einer gleichrangigen Bildungseinrichtung nachweist und sich in mindestens siebenjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter einer der in Nummer 2 genannten Stellen bewährt hat; den Studienbestimmungen oder Studienzulassungsbestimmungen entsprechende Praxissemes-  
ter oder Berufspraktika sind mit höchstens einem Jahr auf die nach dem ersten Halbsatz erforderliche mindestens siebenjährige berufliche Tätigkeit anzurechnen, sofern es sich nicht um staatliche Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen handelt, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind;
  4. wenn der Bewerber mindestens fünf Jahre den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater ausgeübt hat.“
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „und 3“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „und § 8 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „,Abs. 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 1 erster Halbsatz“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
8. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerberater“ die Wörter „und Bewerber, die die Prüfung als Steuerberater bestanden haben,“ eingefügt.
9. § 14a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Deutsche Mark“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn in der Person des Bewerbers Gründe nach § 10 Abs. 1 vorliegen;“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestellung kann versagt werden, wenn der Bewerber sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer nicht genügen.“
  - c) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14a Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gebühr für das Prüfungsverfahren 1 000 Deutsche Mark beträgt.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
12. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.

## 13. § 28 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Gesellschafter“ werden die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Gesellschafter“ werden die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben Wirtschaftsprüfern sind vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte berechtigt, Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein. Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer genehmigen, dass besonders befähigte Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte sind und die einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers nach § 43a Abs. 4 Nr. 1 vereinbaren Beruf ausüben, neben Wirtschaftsprüfern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, darf die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern, unter den persönlich haftenden Gesellschaftern oder unter den Partnern nicht erreichen; hat die Gesellschaft nur zwei Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner, so muss einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein.“

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „oder“ nach dem Wort „Geschäftsführer“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt; die Wörter „und wenn für Wirtschaftsprüfer, die nach diesem Gesetz als Wirtschaftsprüfer tätig sein dürfen, in dem ausländischen Staat ähnliche Vorschriften wirksam sind“ werden gestrichen.

## bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darf die Zahl solcher Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Fällen des Absatzes 2 die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern, den persönlich haftenden Gesellschaftern oder Partnern nicht erreichen; hat die Gesellschaft nur zwei Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner, so muss einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein.“

## cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben.“

d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma und die Wörter „Personen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung nach § 44b Abs. 2 zulässig ist,“ eingefügt.

## e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

## bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Grund- oder Stammkapitals entspricht.“

14. In § 29 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Handelsregister“ die Wörter „oder Partnerschaftsregister“ eingefügt.

## 15. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschäftsführers“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partners“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Geschäftsführer“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder ein Partner“ eingefügt.

16. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Sechster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren.“**

## 17. § 36a wird wie folgt gefasst:

**„§ 36a Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht, Übermittlung personenbezogener Daten**

(1) Die oberste Landesbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Die am Verfahren beteiligten Bewerber, Wirtschaftsprüfer oder Gesellschaften sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ihr Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die für die Entscheidung zuständige Stelle infolge ihrer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht

hinreichend klären kann. Der Bewerber, Wirtschaftsprüfer oder die Gesellschaft ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden übermitteln Daten über natürliche und juristische Personen, die für die Zulassung und zur Durchführung der Prüfung, die Bestellung oder Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 oder 3 oder die Rücknahme oder den Widerruf dieser Entscheidungen aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.

(4) Soweit natürliche oder juristische Personen Mitglieder einer Berufskammer eines anderen freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, darf die Wirtschaftsprüferkammer oder die oberste Landesbehörde Daten im Sinne des Absatzes 3 und nach Maßgabe dieser Vorschrift auch an andere zuständige Stellen übermitteln, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolge erforderlich ist.

(5) Die Wirtschaftsprüferkammer darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer übermitteln, soweit sie für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.“

18. § 36b wird aufgehoben.

19. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ die Wörter „oder Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe e wird das Wort „Soziétáspartner“ durch die Wörter „Mitglieder der Soziétát“ ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe f werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben g bis i angefügt:

„g) Name, Vorname, Berufe und Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Partner, Name der Partnerschaft sowie alle Veränderungen,

h) Erteilung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 und Ablauf der Frist nach § 57a Abs. 6 Satz 4 oder Ablauf der Frist nach § 57a Abs. 1 Satz 2 und alle Veränderungen,

i) Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3.“

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d werden nach den Wörtern „Berufe“ jeweils die Wörter „, Geburtsdaten“ eingefügt.

bbb) Nach Buchstabe e werden ein Komma und folgende Buchstaben f und g angefügt:

„f) Erteilung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 und Ablauf der Frist nach § 57a Abs. 6 Satz 4 oder Ablauf der Frist nach § 57a Abs. 1 Satz 2,

g) Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3.“

ccc) Die Wörter „sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a, c, d und e“ werden durch die Wörter „sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a, c, d, e, f und g“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

20. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ihre Zweigniederlassungen sind, wenn die sofortige Vollziehung von Rücknahme oder Widerruf der Bestellung oder Anerkennung besonders angeordnet wurde, abweichend von Absatz 1 im Berufsregister zu löschen. Wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt oder die Rücknahme oder der Widerruf rechtskräftig aufgehoben, hat die Eintragung nach § 38 erneut zu erfolgen.

(3) Die Angaben nach § 38 Nr. 1 Buchstaben h und i und § 38 Nr. 2 Buchstaben f und g sind zu löschen, wenn die Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3, die Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 oder die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder durch Fristablauf erloschen ist.“

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird nach der Angabe „§ 39“ jeweils die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Falle des § 39 Nr. 1“ durch die Wörter „In den Fällen des § 39 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 38“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen; nach der Angabe „§ 39“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
22. § 43a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder einer Steuerberatungsgesellschaft“ durch die Wörter „, einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist,“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Unter der Voraussetzung des Satzes 1 dürfen Wirtschaftsprüfer als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft oder als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer ausländischen Prüfungsgesellschaft tätig werden, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer ausländischen Rechtsberatungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Angestellter“ die Wörter „einer nach § 342 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz durch Vertrag anerkannten Einrichtung oder“ eingefügt.
- bb) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. die Tätigkeit als Angestellter eines Prüfungsverbands nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.“
23. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie in Partnerschaftsgesellschaften, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind,“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Sozietätspartner“ durch die Wörter „Mitglieder der Sozietät“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Sozietätspartners“ durch die Wörter „Mitglieds der Sozietät“ ersetzt.
24. In § 54a Abs. 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „Sozietätspartnern“ durch die Wörter „Mitgliedern einer Sozietät“ ersetzt; nach dem Wort „bezeichnete“ wird das Wort „Sozietätspartner“ durch die Wörter „Mitglieder der Sozietät“ ersetzt.
25. In § 57 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:
- „14. ein System der Qualitätskontrolle zu betreiben.“
26. Nach § 57 werden folgende §§ 57a bis 57h eingefügt:
- „§ 57a Qualitätskontrolle**
- (1) Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Ausnahmegenehmigung kann wiederholt erteilt werden.
- (2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf betriebswirtschaftliche Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1, bei denen das Siegel geführt wird.
- (3) Die Qualitätskontrolle wird durch bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierte Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt. Ein Wirtschaftsprüfer ist auf Antrag zu registrieren, wenn er
1. seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und dabei im Bereich der Abschlussprüfung tätig gewesen ist;
  2. über Kenntnisse in der Qualitätssicherung verfügt;
  3. in den letzten fünf Jahren nicht berufsgerichtlich wegen der Verletzung einer Pflicht nach § 43 Abs. 1 verurteilt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt.
- Die Registrierung setzt für einen Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis voraus, dass er über eine wirksame Bescheinigung nach Absatz 6 Satz 3 verfügt. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auf Antrag zu registrieren, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner nach Satz 2 registriert ist und die Gesellschaft die Voraussetzung nach Satz 3 erfüllt. Wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss der für die Qualitätskontrolle verantwortliche Wirt-



schaftsprüfer dem Personenkreis nach Satz 4 angehören und nach Satz 2 registriert sein.

(4) Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer für Qualitätskontrolle sein, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen zum zu prüfenden Wirtschaftsprüfer oder zur zu prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehen. Ferner sind wechselseitige Prüfungen ausgeschlossen.

(5) Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat das Ergebnis der Qualitätskontrolle in einem Bericht (Qualitätskontrollbericht) zusammenzufassen. Der Qualitätskontrollbericht hat neben einer Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung auch eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. Sind vom Prüfer für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, hat er zu erklären, dass das in der Prüfungspraxis eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen nach § 2 Abs. 1, bei denen das Berufssiegel verwendet wird, gewährleistet. Sind wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Erklärung nach Satz 3 einzuschränken oder zu versagen. Die Einschränkung oder die Versagung sind zu begründen. Im Fall der Einschränkung aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel im Qualitätssicherungssystem hat der Prüfer für Qualitätskontrolle Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben.

(6) Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird von dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Nach Abschluss der Prüfung leitet der Prüfer für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Qualitätskontrollberichts der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zu. Nach Eingang des Qualitätskontrollberichts bescheinigt die Wirtschaftsprüferkammer dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Teilnahme an der Qualitätskontrolle. Die Bescheinigung ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Qualitätskontrolle nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen ist, zu befristen. Sie wird nicht erteilt, wenn die Qualitätskontrolle unter Verstoß gegen Absatz 3 Sätze 1 und 5 durchgeführt oder die Erklärung nach Absatz 5 Satz 3 versagt wurde.

(7) Ein Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist es nicht anzusehen, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Qualitätskontrollberichts bestehen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung und den Kündigungsgrund zu berichten. Der Bericht nach Satz 3 ist von dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Falle einer späteren Qualitätskontrolle dem nächsten Prüfer für Qualitätskontrolle vorzulegen.

(8) Der Qualitätskontrollbericht ist sieben Jahre nach Eingang in der Wirtschaftsprüferkammer zu vernichten. Im Falle eines anhängigen Rechtsstreits über Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle verlängert sich die in Satz 1 bestimmte Frist bis zur Rechtskraft des Urteils.

#### **§ 57b Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit**

(1) Der Prüfer für Qualitätskontrolle und seine Gehilfen, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57e), die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats (§ 57f) und die Bediensteten der Wirtschaftsprüferkammer sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über die ihnen im Rahmen der Qualitätskontrolle bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Für die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle, die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats und die Bediensteten der Wirtschaftsprüferkammer gilt § 64 Abs. 2 entsprechend. Der Genehmigung bedarf auch die Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken durch die Wirtschaftsprüferkammer an Gerichte oder Behörden. Die Genehmigung erteilt in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Kommission für Qualitätskontrolle. Sie kann nur erteilt werden, wenn der Beschuldigte den geprüften Wirtschaftsprüfer, die geprüfte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder den Prüfer für Qualitätskontrolle von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, ist die Pflicht zur Verschwiegenheit nach Absatz 1, § 43 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 323 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit der Personen, die den Beruf gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis ausüben, eingeschränkt.

(4) § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend.

#### **§ 57c Satzung für Qualitätskontrolle**

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer erlässt eine Satzung für Qualitätskontrolle; die Satzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz.

(2) Die Satzung für Qualitätskontrolle hat im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3;
2. Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 4;
3. das Verfahren nach den §§ 57a ff. innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer;

4. die Berechnung der Dreijahresfrist nach § 57a Abs. 1 Satz 1;
5. die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle.

#### § 57d Mitwirkungspflichten

Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, sind verpflichtet, dem Prüfer Zutritt zu den Praxisräumen zu gewähren, Aufklärungen zu geben sowie die verlangten Nachweise vorzulegen, soweit dies für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist. Die Mitwirkung kann nicht im Wege des Verwaltungszwangs nach § 57e Abs. 3 erzwungen werden.

#### § 57e Kommission für Qualitätskontrolle

(1) In der Wirtschaftsprüferkammer wird eine Kommission für Qualitätskontrolle eingerichtet. Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat gewählt werden. Sie sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer zuständig für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle im Sinne von § 57a, soweit nicht der Qualitätskontrollbeirat zuständig ist. Ihr obliegt insbesondere:

1. Ausnahmegenehmigungen nach § 57a Abs. 1 Satz 2 zu erteilen;
2. Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 zu registrieren;
3. Qualitätskontrollberichte entgegenzunehmen;
4. Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle zu erteilen und zu widerrufen;
5. über Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 zu entscheiden;
6. Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu bescheiden.

(2) Liegen Mängel bei einem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor oder wurde die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen. Sie kann bestimmen, dass mit der Sonderprüfung ein anderer Prüfer beauftragt wird. Stellt die Kommission für Qualitätskontrolle fest, dass die Erklärung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 zu versagen war, widerruft sie die Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3. Wurde die Erklärung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 zu Unrecht versagt, kann sie entgegen § 57a Abs. 6 die Bescheinigung erteilen. Wurde die Qualitätskontrolle unter schwerwiegenderem Verstoß gegen die in Satz 1 genannten Vorschriften durchgeführt, stellt die Kommission für Qualitätskontrolle fest, dass die Pflicht nach § 57a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt ist und widerruft die Be-

scheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3. Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist vor Erlass von Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 5 anzuhören.

(3) Befolgt ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Maßnahmen nach Absatz 2 einschließlich der Aushändigung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 nicht, kann die Kommission für Qualitätskontrolle ein Zwangsgeld bis zu 50 000 Deutsche Mark verhängen. Werden trotz wiederholter Festsetzung eines Zwangsgeldes Maßnahmen nicht befolgt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle die Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 widerrufen.

(4) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten, wenn ein Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Betracht zu ziehen ist. Die mitgeteilten Tatsachen dürfen im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens nach den §§ 63 ff. und dem Fünften Teil dieses Gesetzes nicht verwertet werden.

(5) Verletzungen des Berufsrechts, die zu einer Maßnahme nach den Absätzen 2 und 3 geführt haben, können nicht Gegenstand eines berufsaufsichtlichen Verfahrens sein.

#### § 57f Qualitätskontrollbeirat

(1) Bei der Wirtschaftsprüferkammer wird ein Qualitätskontrollbeirat eingerichtet. Der Qualitätskontrollbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sein dürfen und die insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig oder tätig gewesen sind. Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats werden auf Vorschlag des Vorstands, der der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedarf, vom Beirat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Qualitätskontrollbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

##### (2) Der Qualitätskontrollbeirat

1. überwacht die Angemessenheit und die Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle und nimmt hierzu Stellung;
2. gibt Empfehlungen zur Fortentwicklung und Verbesserung des Systems der Qualitätskontrolle ab und
3. erstellt einen jährlichen öffentlichen Bericht.

(3) Der Qualitätskontrollbeirat kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise von der Wirtschaftsprüferkammer und dem Prüfer für Qualitätskontrolle verlangen. Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats haben das Recht, an einer Qualitätskontrolle und den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats dürfen ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Tätigkeit nach den Absätzen 2 und 3 bekannt geworden ist, nicht offenbaren und nicht verwerten.

#### § 57g Freiwillige Qualitätskontrolle

§ 57a Abs. 2 bis 6, §§ 57b bis 57f gelten entsprechend für die freiwillige Durchführung einer Qualitätskontrolle bei Wirtschaftsprüfern in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

#### § 57h Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

(1) § 57a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 6, §§ 57b bis 57d und § 57f gelten entsprechend für die Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, soweit diese Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind und das Landesrecht hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung der Qualitätskontrolle nichts anderes vorsieht. Maßstab und Reichweite der Qualitätskontrolle werden in entsprechender Anwendung von § 57a Abs. 2 durch die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt. § 57e Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Kommission für Qualitätskontrolle nicht über belastende Maßnahmen gegenüber den Prüfungsstellen entscheidet, sondern der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich die Tatsachen und Schlussfolgerungen mitteilt, die Grundlage solcher Maßnahmen sein können.

(2) Prüfer für Qualitätskontrolle können im Falle des Absatzes 1 auch Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sein. Eine Prüfungsstelle ist auf Antrag nach § 57a Abs. 3 zu registrieren, wenn der Leiter der Prüfungsstelle nach § 57a Abs. 3 Satz 2 registriert ist und die Prüfungsstelle die Voraussetzung nach § 57a Abs. 3 Satz 3 erfüllt.“

27. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Kommission für Qualitätskontrolle.“

b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Organisationssatzung“ ersetzt.

28. In § 60 Satz 1 wird nach den Wörtern „Satzung der Wirtschaftsprüferkammer“ das Wort „(Organisationssatzung)“ eingefügt.

29. Dem § 61a wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.“

30. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.“

31. Dem § 130 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 57a bis 57g gelten für die Qualitätskontrolle bei vereidigten Buchprüfern in eigener Praxis und Buchprüfungsgesellschaften entsprechend. Prüfer für Qualitätskontrolle können auch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften sein. Für die Registrierung von vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften gilt § 57a Abs. 3 entsprechend.“

32. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 dritter Halbsatz wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz“ die Angabe „1,“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

33. § 131a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzendem“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.

34. § 131b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden der Punkt und die Wörter „Vorläufige Bestellung“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

35. Der Siebente Teil wird aufgehoben.

36. In § 131g Abs. 3 Satz 7 wird die Angabe „650 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 300 Deutsche Mark“ ersetzt.

37. In § 131k Satz 2 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 2“ die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

38. Die Überschrift des Neunten Teils wird wie folgt gefasst:

**„Neunter Teil. Straf- und Bußgeldvorschriften.“**

39. Nach § 133 werden folgende §§ 133a und 133b eingefügt:

#### **„§ 133a Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 57f Abs. 4 ein fremdes Geheimnis verwertet.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

**§ 133b Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 57f Abs. 4 ein fremdes Geheimnis offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

40. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen“ sowie die Wörter „oder anerkannt, insbesondere zur Prüfung von Genossenschaften berechtigt“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

41. § 134a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2, zweiter Halbsatz wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 gestellt werden.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

42. § 135 wird wie folgt gefasst:

**„§ 135 Übergangsregelung für die §§ 14a, 131 Abs. 4 Satz 2, § 131g Abs. 3 Satz 7, § 134a Abs. 5 Satz 2**

Die §§ 14a, 131 Abs. 4 Satz 2, § 131g Abs. 3 Satz 7, § 134a Abs. 5 Satz 2 sind in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer] geltenden Fassung anzuwenden, sofern der erste Prüfungsabschnitt nach Inkrafttreten des Gesetzes abgelegt wird.“

43. § 136 wird wie folgt gefasst:

**„§ 136 Übergangsregelung für § 57a**

(1) § 57a Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die erste Qualitätskontrolle eines Wirtschaftsprüfers in

eigener Praxis oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 durchgeführt worden sein muss. Führt der Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die gesetzliche Abschlussprüfung einer Aktiengesellschaft durch, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, muss die erste Qualitätskontrolle spätestens bis zum 31. Dezember 2002 durchgeführt worden sein.

(2) § 57a Abs. 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch dann registriert werden kann, wenn noch keine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde; die Registrierung ist in diesem Falle bis zum 31. Dezember 2005 zu befristen.“

44. Die §§ 138, 139, 139a werden aufgehoben.

45. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Land Berlin“ und das Komma gestrichen.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

46. In §§ 14, 48 Abs. 2, §§ 55, 57 Abs. 3 Satz 2, § 60 Satz 2, § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 66 Satz 1, § 99 Abs. 2 Satz 1, §§ 131f, 134a Abs. 3 Satz 4, § 137 Satz 1 und § 137a Abs. 1 werden jeweils nach den Wörtern „für Wirtschaft“ die Wörter „und Technologie“ eingefügt.

## Artikel 2

Die Wirtschaftsprüferordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

aa) Im Dritten Abschnitt werden die Wörter „Zuständige Behörde“ durch das Wort „Zuständigkeit“ ersetzt; das Wort „Bekanntgabe“ und die Wörter „Gebühr für die Wiederbestellung“ werden jeweils durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.

bb) Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Verfahren“ wird durch die Wörter „Zuständigkeit und Verfahren“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „Anerkennungsbehörde und Urkunde“ werden durch das Wort „Änderungsanzeige“ ersetzt.

ccc) Die Wörter „Bekanntgabe“ und die Wörter „Gebühr für die Anerkennung und die Ausnahmegenehmigungen“ werden jeweils durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.

- cc) Im Siebenten Abschnitt werden die Wörter „Eintragung und Löschung auf Antrag und von Amts wegen“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- b) Im Zehnten Teil wird die Angabe „(weggefallen)“ vor der Angabe „§ 138“ durch die Wörter „Behandlung schwebender Anträge und Verfahren“ ersetzt.
2. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
- cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zuständig ist die Wirtschaftsprüferkammer.“
- dd) Satz 3 wird aufgehoben.
- ee) In Satz 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
- c) Im neuen Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
8. In § 20a Satz 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 21 Zuständigkeit**
- Über die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.“
10. § 22 wird aufgehoben.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Zulassungsausschuss“ durch die Wörter „Die Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 7 und 12 sinngemäß.“
- d) Im neuen Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
12. § 24 wird aufgehoben.
13. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer“ durch die Wörter „Die Wirtschaftsprüferkammer kann“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Landesbehörde kann weiterhin nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer“ durch die Wörter „Die Wirtschaftsprüferkammer kann“ ersetzt.
14. § 29 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29 Zuständigkeit und Verfahren**
- (1) Zuständig für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die Wirtschaftsprüferkammer.
- (2) Dem Antrag sind eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie Nachweise zum Vorliegen der in § 28 genannten Anerkennungsvoraussetzungen beizufügen.
- (3) Über die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird eine Urkunde ausgestellt.“
15. § 30 wird wie folgt gefasst:
- „§ 30 Änderungsanzeige**
- Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in der Person der gesetzlichen Vertreter ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.“
16. In § 33 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „zuständigen obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(3) Über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.“
18. § 35 wird aufgehoben.
19. § 36 wird aufgehoben.
20. In § 36a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbehörde“ die Wörter „oder die Wirtschaftsprüferkammer“ eingefügt.
21. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
22. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
23. § 40 wird wie folgt gefasst:
- „§ 40 Verfahren**
- (1) Eintragungen und Löschungen werden von der Wirtschaftsprüferkammer von Amts wegen vorgenommen.
- (2) Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind verpflichtet, die Tatsachen, die eine Eintragung, ihre Veränderung oder eine Löschung erforderlich machen, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich mitzuteilen.“
24. § 44a Satz 3 wird aufgehoben.
25. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Beurlaubung“ ersetzt.
26. In § 57 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
- „15. Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer zu bestellen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Buchprüfungsgesellschaften anzuerkennen und Bestellungen sowie Anerkennungen zurückzunehmen oder zu widerrufen.“
27. In § 57e Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
28. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „, insbesondere für die Bestellung und Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 und 3,“ eingefügt.
29. In § 68 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
30. In § 99 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Vertretern der obersten Landesbehörden,“ gestrichen.
31. In § 120a Abs. 1 werden die Wörter „der Bestellungsbehörde und“ gestrichen.
32. In § 131 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
33. In § 131g Abs. 3 Satz 7 wird die Angabe „1 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „650 Euro“ ersetzt.
34. § 132 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wirtschaftsprüferkammer.“
35. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wirtschaftsprüferkammer.“
36. § 134a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
37. In § 137a Abs. 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt; die Angaben „§§ 24, 36 Abs. 1 und 2“ und „§ 131c Abs. 6 Satz 2“ werden gestrichen; die Angabe „§ 134a Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 134a Abs. 3“ ersetzt.
38. § 138 wird wie folgt gefasst:
- „§ 138 Behandlung schwebender Anträge und Verfahren**
- Anträge und Verfahren, die am 1. Januar 2002 noch nicht entschieden sind und deren Zuständigkeit mit diesem Gesetz von den obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer übergehen würde, verbleiben bis zu ihrer Entscheidung in der Zuständigkeit der obersten Landesbehörden. Die Vorgänge sind nach der Entscheidung der Wirtschaftsprüferkammer zuzuleiten.“

### Artikel 3

#### Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 319 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wirtschaftsprüfer darf ferner nicht Abschlussprüfer sein, wenn er

1. in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Nr. 6 ausgeschlossen wäre;
2. über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a Wirtschaftsprüferordnung verfügt und die Wirtschaftsprüferkammer keine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. sie über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a Wirtschaftsprüferordnung verfügt und die Wirtschaftsprüferkammer keine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.“

2. In § 323 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 57b der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt.“

3. Dem § 340k Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht, findet § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bescheinigung der Prüfungsstelle erteilt worden sein muss.“

### Artikel 4

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1,

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender Abschnitt angefügt:

#### „Vierzehnter Abschnitt

#### Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer

### Artikel 50

(1) § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 7 des Handelsgesetzbuchs in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer gemäß dessen Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung sind für die Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, erstmals auf die Prüfung des Abschlusses für das nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind für alle übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen erstmals auf die Prüfung des Abschlusses für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften sind auf Prüfungen durch genossenschaftliche Prüfungsverbände nach § 340k Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes nicht anzuwenden.“

### Artikel 5

#### Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569) wird aufgehoben.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 3 und 4 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wurde zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 geändert. Schwerpunkt des Gesetzes war seinerzeit die Umsetzung der Entwicklungen im Berufsrecht seit dem Jahre 1975. Die Entwicklung des Berufsstands ist seither fortgeschritten; das berufliche Umfeld der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer verändert sich mit zunehmender Schnelligkeit. Hierbei ist insbesondere die fortschreitende Internationalisierung des Berufsstands vor dem Hintergrund eines zunehmend globalen Kapitalmarkts und der weltweiten Konzentrationsbewegungen zu nennen. Diese Entwicklungen stellen den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vor besondere Herausforderungen, denen mit einem flexiblen und modernen berufsrechtlichen Rahmen begegnet werden muss. Dabei gilt es auch dem Mittelstand den Zugang zum Markt umfassender Beratungsleistungen offenzuhalten. Mit dem vorliegenden Gesetz soll diesen Änderungen Rechnung getragen werden.

1. Schwerpunkt des Gesetzes ist die Einführung eines externen Qualitätssicherungssystems für Wirtschaftsprüfer, die sog. Qualitätskontrolle. Hiermit wird ein internationaler Standard im deutschen Berufsrecht eingeführt. Insbesondere in den USA wird ein derartiges System seit vielen Jahren praktiziert. Aber auch in den meisten europäischen Staaten sind entsprechende Strukturen in den letzten Jahren geschaffen worden. Zielsetzung ist die Sicherung der Qualität der Berufsausübung und ihre Dokumentation in für die Öffentlichkeit transparenter und nachvollziehbarer Form. Zusammen mit dem zum 1. Mai 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich dient die Qualitätskontrolle dazu, das Vertrauen der Öffentlichkeit in Abschlussprüfungsleistungen zu festigen. Schließlich wird hiermit auch der Berufsstand bei der Entwicklung eines internen Qualitätssicherungssystems unterstützt und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessert.
2. Zur weiteren Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstands sind folgende berufsrechtliche Lockerungen vorgesehen:
  - a) Die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird dadurch erleichtert, dass Rechtsanwälte von Gesetzes wegen berechtigt sind, Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO ist damit für Rechtsanwälte nicht mehr erforderlich.
  - b) Für ausländische Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater wird die Möglichkeit geschaffen, per Ausnahmegenehmigung Mitglied des Vorstands, Ge-

schaftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu werden.

- c) Die Zusammenarbeit mit Angehörigen ausländischer Prüferberufe wird erleichtert. Bisher war lediglich die Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Vertreter oder zeichnungsberechtigter Angestellter bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft zulässig, nunmehr wird auch die Tätigkeit als Organ für vereinbar erklärt. Ferner können Angehörige ausländischer Prüfer- und anderer sozietätsfähiger Freier Berufe nunmehr auch Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden.
3. Das Gesetz sieht Verwaltungsvereinfachungen insofern vor, als Verfahren gestrafft und modernisiert werden. Die Änderungen betreffen insbesondere Klarstellungen bei den Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, Details des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens und den Datentransfer. Die Transparenz im Berufsregister wird erhöht, indem der Katalog der Eintragungen erweitert wird.

Um bei den für die Prüfung zuständigen obersten Landesbehörden für Wirtschaft eine Kostendeckung zu erreichen und damit das hohe Niveau der Prüfung zu gewährleisten, ist eine Anhebung der Gebühren für Prüfung und Zulassung zur Prüfung vorgesehen.

Nachdem der Euro mit der Verordnung (EG) Nr. 974 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro Währung in der Bundesrepublik Deutschland geworden ist, soll mittelfristig eine Glättung der in der WPO enthaltenen Signalbeträge (insbesondere Gebühren und Ordnungsgelder) vorgenommen werden. Vor dem Hintergrund des Euro-Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 DM bietet sich eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM/1 Euro an. Das europäische Währungsrecht sieht eine Umstellung von Vorschriften, die dem öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln zugrunde liegen, zum 1. Januar 2002 vor, wobei hiervon die Möglichkeit unberührt bleibt, seit dem 1. Januar 1999 unbare Zahlungen in Euro vorzunehmen.

Schließlich erfolgt eine Streichung von veralteten und zeitlich befristeten Regelungen, die in der Praxis keine Rolle mehr spielen. Zu nennen sind hier insbesondere die Übergangsregelungen zum Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferordnung im Jahre 1961 (§§ 25, 26, 134 ff. WPO) und die Übergangsregelungen für den Zugang zum Prüferberuf, die durch das Bilanzrichtliniengesetz in die Wirtschaftsprüferordnung eingefügt wurden (§ 131a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 Satz 2, §§ 131c bis 131f WPO). Ferner werden redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

4. Ein weiteres wesentliches Element des Gesetzes stellt die Übertragung von Aufgaben der obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer dar.



Das Verfahren für die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie die Aufsicht über Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann vereinfacht werden, wenn die Zuständigkeit für diese Entscheidungen auf die Wirtschaftsprüferkammer übertragen wird. Derzeit entscheiden über die Anerkennung von Berufsgesellschaften, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie über Rücknahme und Widerruf der Bestellung oder Anerkennung die obersten Landesbehörden nach Anhörung oder Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer. Rücknahme- und Widerrufsverfahren bei den obersten Landesbehörden laufen weitgehend parallel zur Berufsaufsicht, die durch die Wirtschaftsprüferkammer durchgeführt wird. Durch die Übertragung dieser Aufgaben auf die Wirtschaftsprüferkammer wird das Verwaltungsverfahren gestrafft, Doppelzuständigkeiten und Stellungnahmen bzw. Anhörungen der Wirtschaftsprüferkammer können damit entfallen. Hiermit wird ein Beitrag zum effektiven Staat geleistet und Bürokratie abgebaut. Gleichzeitig wird durch die Übertragung von Aufgaben die Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gestärkt. Wegen des engen Zusammenhangs ist es sachgerecht, dass auch die Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern künftig von der Wirtschaftsprüferkammer vorgenommen wird.

Eine Zuständigkeit der obersten Landesbehörden ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Die übertragenen Aufgaben werden von der Wirtschaftsprüferkammer unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wahrgenommen. Da die Vorschriften über die Bestellung bzw. Anerkennung und deren Rücknahme oder deren Widerruf fast vollständig strikte Regelungen ohne Ermessens- oder Beurteilungsspielraum darstellen, ist eine Fachaufsicht weder aus verfassungsrechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen geboten. Gegen die von der Wirtschaftsprüferkammer erlassenen Verwaltungsakte ist nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung der Widerspruch statthaft. Widerspruchsbehörde in diesem Fall ist nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Wirtschaftsprüferkammer. Damit wird die Möglichkeit der Überprüfung durch die Kammer selbst eingeräumt und ein Beitrag zur Entlastung der Gerichte geleistet. Im Anschluss an das Widerspruchsverfahren ist der Klageweg eröffnet.

Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sieht die Wirtschaftsprüferordnung eine einheitliche bundesweite Kammer vor. Die Übertragung der Zuständigkeiten auf die Kammer kann daher bundeseinheitlich im Gesetzeswege erfolgen. Die notwendige Nähe zum Berufsstand und die Berücksichtigung besonderer regionaler Schwerpunkte bei der Niederlassung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer wird durch die in den Ländern bereits bestehenden Geschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gewährleistet. Für die Kosten des nach der Aufgabenübertragung bei der Wirtschaftsprüferkammer entstehenden Verwaltungsaufwands können durch die Kammer Verwaltungsgebühren nach § 61 Abs. 2 WPO erhoben werden. Die Gebührenordnung be-

darf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist so organisiert, dass sie bereits jetzt schon in der Lage wäre, die übertragenen Aufgaben effektiv zu erfüllen. Da aber mit diesem Gesetz gleichzeitig ein Qualitätskontrollsystem im Berufsstand eingeführt wird, dessen Ausführung und Organisation der Wirtschaftsprüferkammer obliegt, ist es angezeigt, der Kammer eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2002 zu geben, um sich personell und strukturell auf die neuen Aufgaben vorbereiten zu können.

## II. Aufbau des Gesetzes; Gesetzgebungskompetenz

Das Gesetz sieht in erster Linie Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung vor. Die Einführung der Qualitätskontrolle bedingt darüber hinaus auch eine Änderung weiterer Gesetze. Da die gesetzliche Übertragung von Aufgaben der obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer eine Vorbereitungszeit erfordert, ist ein Artikelgesetz mit zeitlich gestuften Inkrafttreten vorgesehen. Die Änderungen im Berufsrecht einschließlich der Einführung des Qualitätssicherungssystems sollen dabei zum 1. Januar 2001 in Kraft treten, die Übernahme von Zuständigkeiten durch die Wirtschaftsprüferkammer sowie die Umstellung der Gebühren und Ordnungsgelder auf den Euro zum 1. Januar 2002.

Für die Wirtschaftsprüferordnung besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft), hinsichtlich der in Teilbereichen zu ändernden anderen Gesetze nach Artikel 74 Nr. 1. Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet – gerade auch für die vom Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer mittelbar betroffenen Unternehmen – ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Dies gilt sowohl für die Neuregelung der Qualitätskontrolle als auch für die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf die Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer, für die eine bundesweite Kammer besteht.

## III. Zur Einführung einer Qualitätskontrolle im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

### 1. Vorbemerkung

Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und das Berufsbild ist im wesentlichen durch die Aufgabe geprägt, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen oder zu versagen. Wichtige Kontrollfunktionen zugunsten der Öffentlichkeit, der Unternehmen, zugunsten eines Kapitalanlegerschutzes und Gläubigerschutzes erfordern ein hohes Qualitätsniveau des Dienstleistungsprodukts „Abschlussprüfung“. Zur Sicherung dieses Niveaus wurden bereits mit dem am 1. Mai 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich wichtige Änderungen im Berufs- und Handelsrecht vorge-

nommen. Durch die Einführung der Qualitätskontrolle wird noch ein Schritt weitergegangen, indem die Umsetzung der bestehenden berufsrechtlichen Verpflichtungen kontrolliert wird.

Wirtschaftsprüfer sind Adressaten von strengen Qualitätsmaßstäben in der Wirtschaftsprüferordnung. Die Pflicht zur Einhaltung dieser Maßstäbe ergibt sich aus den allgemeinen Berufspflichten, nach denen der Wirtschaftsprüfer seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich ausüben hat (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). Die Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer als materiell-rechtliche Normierung im Rahmen der freiberuflichen Selbstverwaltung konkretisiert insbesondere den Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung. Sie enthält Vorschriften, die den Wirtschaftsprüfer zur Beachtung fachlicher Regeln, zur Erhaltung seiner fachlichen Kompetenz und zur Gesamtplanung aller Aufträge (§ 4) sowie zur Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter (§ 6) verpflichten. Der Wirtschaftsprüfer hat die Einhaltung der Berufspflichten regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen (§ 7). Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit der Berufssatzung obliegen Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität, um in der Praxis stets eine hohe Qualität bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen zu gewährleisten.

Darüber hinaus hat der Berufsstand Empfehlungen zur Qualitätssicherung entwickelt. So wurden von den Vorständen der Wirtschaftsprüferkammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. gemeinsam mit der Stellungnahme VO 1/95 „Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ in Übereinstimmung mit dem International Standard on Auditing ISA 220 „Quality Control for Audit Work“ Grundsätze zur internen Qualitätssicherung bei der Praxisorganisation und der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge herausgegeben. Die in der Stellungnahme vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden derzeit im Rahmen einer internen Nachschau des Praxisinhabers umgesetzt und überprüft.

Zwischenzeitlich hat sich international die Erkenntnis durchgesetzt, dass die traditionellen und bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen durch eine präventive (externe) Qualitätskontrolle zu ergänzen sind, bei der durch eine außerhalb der Praxis stehende Person überprüft wird, ob die internen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität umgesetzt werden. So hat die International Federation of Accountants (IFAC) im Mai 1999 ein neues Statement of Policy of Council „Assuring the Quality of Professional Services“ herausgegeben, mit dem sie ihre Mitglieder, auf deutscher Seite die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, verpflichtet, eine obligatorische (externe) Qualitätskontrolle einzuführen.

Innerhalb der EU sind zwischenzeitlich in fast allen Ländern, mit Ausnahme von Österreich und Deutschland, solche Systeme der Qualitätskontrolle eingeführt worden. In Deutschland existiert bisher „extern“ nur die Durchsicht der im Bundesanzeiger veröffentlichten Abschlüsse durch die Wirtschaftsprüferkammer. Hiermit wird überprüft, ob nach der äußeren Form die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung und Prüfung dieser Abschlüsse eingehalten worden

sind und ob der Inhalt des Bestätigungsvermerks den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die EU-Kommission hat bereits in dem im Jahre 1996 veröffentlichten Grünbuch „Rolle, Stellung und Haftung des Abschlussprüfers in der Europäischen Union“ den Bedarf einer Harmonisierung der Qualitätssicherung erkannt und gefordert, Qualitätskontrollsysteme im Rahmen der Selbstregulierung einzuführen. Dazu hat sie Anfang 1998 innerhalb des Kontaktausschusses für Richtlinien der Rechnungslegung einen Ausschuss für Fragen der Abschlussprüfung gebildet, dessen erster Arbeitsschwerpunkt Beratungen über den Entwurf einer Kommissionsmitteilung zur Qualitätskontrolle waren. Nach dem von der Kommission vorgelegten Aktionsrahmen für Finanzdienstleistungen vom Juli 1999 soll die Mitteilung, die empfehlenden Charakter hat, demnächst verabschiedet werden. Die wesentlichen Elemente der Kommissionsmitteilung konnten im vorliegenden Gesetzentwurf bereits berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Tendenz deutscher Unternehmen, die Finanzierungsmöglichkeiten internationaler, vor allem der US-amerikanischen Kapitalmärkte zu nutzen, wird die Einführung der Qualitätskontrolle dringlicher. So akzeptiert die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) nur Abschlussprüfer, die an einem anerkannten System der Qualitätskontrolle teilnehmen. Die amerikanische Computerbörse „The Nasdaq Stock Market Inc.“ (NASDAQ) fordert von den bei ihr notierten Unternehmen die Abschlussprüfung durch einen Berufsangehörigen, der ebenfalls einer Qualitätskontrolle unterliegt. Die entsprechenden Bestimmungen der NASDAQ sehen unter anderem vor, dass die Qualitätskontrolle alle drei Jahre durchgeführt und dass das Verfahren öffentlich überwacht wird. Die amerikanische Börsenaufsicht hat diesen Anforderungen zugestimmt, so dass deutsche Wirtschaftsprüfer die an dieser Börse notierten Unternehmen nur prüfen können, wenn sie an einem entsprechenden System teilnehmen.

Die international bereits bestehenden Systeme einer Qualitätskontrolle sehen entweder vor, dass ein Berufsangehöriger die Überprüfung vornimmt und der Berufsorganisation lediglich die Überwachung und Organisation des Verfahrens obliegt (sog. Peer Review), oder dass diese durch Mitarbeiter einer Berufsorganisation, einer staatlichen oder quasi-staatlichen Behörde durchgeführt wird (sog. Monitoring System). Für das Peer-Review-Verfahren spricht, dass die Berufsangehörigen, die die Qualitätskontrolle durchführen, über aktuelle und in der Praxis erprobte Kenntnisse der Prüfungsmethoden verfügen. Ferner lässt sich mit diesem System der bürokratische und der kostenmäßige Aufwand auf das notwendige Maß beschränken. Damit wird auch deutlich, dass der Qualitätskontrolle in erster Linie ein präventiver Charakter zukommt. Die Glaubwürdigkeit gegenüber der Öffentlichkeit wird durch die Einbindung von externen Experten bei der Überwachung des Systems gewährleistet.

## 2. Struktur der Regelung

Das System der Qualitätskontrolle soll in seinen Grundzügen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer verankert werden. Eine Satzungsermächtigung zugunsten der Wirtschaftsprüfer

kammer entlastet dabei die Wirtschaftsprüferordnung von Detailregelungen. Ergänzend ist eine Regelung im Handelsgesetzbuch vorgesehen.

Die Qualität der Prüfungsleistung ist, mit Ausnahme notwendiger gesetzlicher Vorgaben, in erster Linie Sache des Berufsstands. Die Einführung eines Systems auf freiwilliger Basis durch den Berufsstand oder Teile hiervon hätte jedoch zum Nachteil, dass die grundsätzliche Verbindlichkeit, die das Berufsrecht bietet, nicht gewährleistet werden kann. Die Einführung einheitlich hoher Qualitätsstandards wäre nicht zwangsläufig, die Entwicklung von Parallelsystemen wäre denkbar. Letzteres könnte wiederum einen Mangel an Transparenz und Akzeptanzprobleme sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Berufsstand bewirken. Hinzu kommt, dass ein einheitliches und ein verbindliches System eine Zweiteilung des Berufsstands verhindert. Kleine und mittelständische Einheiten werden mit den gleichen Qualitätsmaßstäben am System teilnehmen können wie die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bereits über effiziente interne Qualitätskontrollsysteme verfügen.

Die Einführung eines Pflichtsystems besitzt für die geprüften Berufsangehörigen eine berufsregelnde Tendenz als Regelung der Berufsausübung. Ebenfalls hat die Normierung von Anforderungen für die Berufsangehörigen, die die Prüfungen durchführen, eine grundrechtliche Relevanz. Die Verschwiegenheitsregelungen für die Durchführung der Kontrolle sind, soweit dies erforderlich ist, einzuschränken, wobei die Verschwiegenheit im Gesamtsystem gewährleistet bleiben muss. Die Wirtschaftsprüferkammer muss mit der Organisation des Systems betraut werden, spezielle Organe sind zu schaffen. Die Entscheidung über die Einführung besonderer Sanktionen sind ebenfalls vom Gesetzgeber zu treffen. Daher ist die Vorgabe der Gesamtstruktur in der Wirtschaftsprüferordnung durch den Gesetzgeber notwendig. Um dem Berufsstand eigene Gestaltungsmöglichkeiten zu belassen und die gesetzliche Regelung auf das verfassungsrechtlich erforderliche Maß zu beschränken, ist eine Ermächtigung zum Erlass einer speziellen Satzung angezeigt.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat nach § 57 Abs. 1 WPO als Selbstverwaltungskörperschaft des Berufsstands die Aufgabe, die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen. Daher ist es nur konsequent, sie mit der Organisation und Durchführung des Systems der Qualitätskontrolle zu betrauen. Damit wird die freiberufliche Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gestärkt.

### 3. Wesentlicher Inhalt

Grundsätzlich sollten möglichst viele Berufsangehörige in das System der Qualitätskontrolle einbezogen werden. Hier sind jedoch durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und durch den Vorbehaltsbereich der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer Grenzen gezogen. Demzufolge sollen in einem ersten Schritt nur die Abschlussprüfer von amtlich börsennotierten Aktiengesellschaften verpflichtet werden, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Hierdurch wird gewährleistet, dass zum einen das System ohne größere Probleme anlaufen kann und Erfahrungen gesam-

melt werden können, zum anderen der Berufsstand, gerade bei interprofessionell zusammengesetzten Einheiten, sich auf die Qualitätskontrolle vorbereiten kann. In einem nächsten Schritt werden die Berufsangehörigen, die die übrigen gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen, in das obligatorische System einbezogen. Hiermit wird ein einheitlich hoher Qualitätsstandard bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen gewährleistet. Gleichzeitig wird die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Praxen gegenüber den großen Gesellschaften gesichert. Zudem steht das System darüber hinaus auch allen anderen Berufsangehörigen auf freiwilliger Ebene offen. Dadurch wird eine Zweiteilung des Berufsstands verhindert und gleichzeitig kann und wird sich mittelfristig ein einheitliches Qualitätsniveau durchsetzen.

Geprüft wird die Praxis der Berufsangehörigen. Damit ist Prüfungsobjekt der in eigener Praxis tätige Berufsangehörige, die Berufsgesellschaft und die Sozietät von Berufsangehörigen. Eine interprofessionelle Sozietät oder eine interprofessionelle nicht als Berufsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaft wird nur insoweit geprüft, als Berufsangehörige beteiligt sind, die verpflichtet sind, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Zudem werden nur die Bereiche, die unmittelbar mit betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO zusammenhängen, geprüft. Den Berufsangehörigen wird mit der stufenweisen Einführung der Qualitätskontrolle genügend Zeit verbleiben, die Tätigkeitsbereiche organisatorisch aufzuteilen.

Gegenstand der zu prüfenden beruflichen Tätigkeit sind betriebswirtschaftliche Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird. Dies umfasst gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen, freiwillige Prüfungen und Erstellungen von Jahresabschlüssen, die mit Prüfungstätigkeiten verbunden sind. Dabei ergibt sich die Zielrichtung der Qualitätskontrolle aus dem Sinn und Zweck der Einführung des Systems. Es soll zum einen überprüfen, ob das interne Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Vorgaben und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung entspricht. Es soll ferner überprüfen, ob die Grundsätze und Maßnahmen der Qualitätssicherung eingehalten werden. Schließlich soll das System gewährleisten, dass Empfehlungen und Auflagen früherer Prüfungen umgesetzt wurden. Maßstab für die Prüfung sind die gesetzlichen Vorschriften und die Berufssatzung.

Das Qualitätskontrollsystem soll Dritte, insbesondere die prüfungspflichtigen Unternehmen, nicht belasten. Daher wird die Wirksamkeit der Jahresabschlüsse prüfungspflichtiger Unternehmen, trotz der vorgesehenen Verankerung des Systems in § 319 HGB, nicht in Frage gestellt. Es ist nicht Sinn und Zweck des Systems, einen geprüften Jahresabschluss auf seine Richtigkeit nach Art einer zweiten Abschlussprüfung zu prüfen. Trotzdem soll anhand einzelner Prüfaufträge überprüft werden, ob die Praxisorganisation es ermöglicht, diese auch adäquat durchzuführen.

Im Rahmen des Systems obliegen den Berufsangehörigen Mitwirkungspflichten. Strikte Verschwiegenheitsregeln werden für die notwendige Akzeptanz in der Öffentlichkeit, in den Unternehmen und im Berufsstand sorgen.

#### IV. Kosten

Zusätzliche Kosten für öffentliche Haushalte entstehen durch das Gesetz nicht. Die Übertragung der Zuständigkeiten wird bei den obersten Landesbehörden für Wirtschaft den Verwaltungsaufwand reduzieren. Soweit die Zuständigkeiten übertragen werden, entfallen die hierfür vorgesehenen Gebühren. Ebenfalls entsteht kein Vollzugaufwand.

Die Anhebung der Gebühren für Zulassung zur Prüfung und Prüfung wird bei den obersten Landesbehörden für Wirtschaft, in deren Zuständigkeit diese Aufgaben verbleiben, zu Mehreinnahmen führen. Bei den Antragsstellern werden sich die Kosten erhöhen. Im Verhältnis zu den durch die berufliche Tätigkeit zu erzielenden Einnahmen fallen die Gebühren aber nicht ins Gewicht und werden deshalb die Honorargestaltung des Bewerbers gegenüber seinen Mandanten kaum beeinflussen.

Die Durchführung der Qualitätskontrolle ist vom jeweiligen Berufsangehörigen zu honorieren. Die dabei entstehende Kostenbelastung im Einzelfall hängt ab von Praxisgröße, Anzahl und Umfang der Prüfmandate sowie der Praxisorganisation. Für eine typische mittelständische Praxis eines Einzelprüfers belaufen sich die Kosten nach Angaben des Berufsstands auf bis zu 20 000 DM. Dabei ist davon auszugehen, dass sich diese Angabe auf eine Erstprüfung mit erhöhtem Arbeits-/Zeitaufwand und damit überdurchschnittlichem Kostenvolumen bezieht. Bei Wiederholungsprüfungen, die nur alle drei Jahre anfallen, dürften sich der Prüfaufwand und damit die Kosten erheblich reduzieren.

Eine Auswirkung der Kosten auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ist nicht zu erwarten.

#### B. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu Artikel 1 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

###### Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 3 WPO)

Da das Genossenschaftsgesetz zwischenzeitlich nicht mehr auf den Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen abstellt, ist die bisherige Klarstellung, dass die nach der WPO bestellten Wirtschaftsprüfer zugleich Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen sind, entbehrlich.

###### Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 3 WPO)

Es handelt sich um eine Klarstellung für die Fälle, in denen angestellte Wirtschaftsprüfer gleichzeitig eine eigene Praxis unterhalten. Nach der Wirtschaftsprüferordnung hat jeder Wirtschaftsprüfer nur eine (einzige) berufliche Niederlassung, die von der Art der Berufsausübung bestimmt wird. Bei selbstständiger Tätigkeit befindet sich der Berufssitz an der Anschrift der eigenen Praxis, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Wirtschaftsprüfer auch als Angestellter tätig ist und wo der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt. Durch die Änderung in Satz 3 wird nunmehr deutlich gemacht, dass sich in diesen Fällen die berufliche Niederlassung immer nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, nicht nach Satz 3.

##### Zu Nummer 4 (§ 5 WPO)

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Möglichkeit der besonderen Prüfung im genossenschaftlichen Prüfungswesen auf Antrag soll entfallen. Eine spezielle Prüfung auf diesem Fachgebiet im Wirtschaftsprüferexamen ist aus der Sache heraus nicht geboten, da die Befugnis zur Prüfung von Genossenschaften hiervon nicht abhängig ist. Die Praxis der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass seitens der Bewerber an dieser besonderen Prüfung kaum ein Interesse mehr besteht. Damit soll der Status quo hinsichtlich der genossenschaftlichen Verbandsprüfung aber nicht geändert werden; vielmehr kann der Nachweis der Vorbildung und Erfahrung nach § 55 Abs. 1 Satz 3 Genossenschaftsgesetz auch ohne eine besondere Prüfung im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens erbracht werden.

Zu Absatz 7 Satz 2

Eine besondere Verpflichtung der Mitglieder des Zulassungsausschusses auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten ist wegen der Tragweite der Entscheidungen im Zulassungsausschuss notwendig. Eine Verpflichtung durch Handschlag in den obersten Landesbehörden ist nicht mehr zeitgemäß, noch lässt sich dafür der Aufwand an Zeit und Kosten rechtfertigen. Die Verpflichtung kann nunmehr auch schriftlich erfolgen.

##### Zu Nummer 5 (§ 6 WPO)

Um die Erfahrungen der Mitglieder der Zulassungsausschüsse möglichst lange nutzen zu können und um eine bessere Kontinuität zu gewährleisten, wird die Berufszeit auf fünf Jahre angehoben. Damit entspricht sie auch der Regelberufszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

Mangels besonderer Prüfung im genossenschaftlichen Prüfungswesen können die im Genossenschaftswesen erfahrenen Vertreter im Zulassungsausschuss entfallen.

##### Zu Nummer 6 (§ 8 WPO)

Mit der Änderung des § 8 wird der zwischenzeitlich erfolgten Novellierung des Hochschulrahmengesetzes Rechnung getragen und eine Anpassung an die Terminologie der Studienordnungen der Fachhochschulen vorgenommen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) wurde Universitäten wie Fachhochschulen die Möglichkeit eröffnet, künftig die international üblichen Hochschulgrade Bachelor und Master zu verleihen. Nach § 19 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz kann nunmehr der Bachelor-Abschluss nach einer Regelstudienzeit von mindestens drei und höchstens vier Jahren vergeben werden. Die Studiengänge, die nach § 19 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz mit einem Mastergrad abschließen, sind postgraduale Studiengänge und damit nicht identisch mit herkömmlichen Magisterstudiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Der Abschluss wird nach einer Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben; bei sog. konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

Aufgrund dieser starken Differenzierungsmöglichkeiten erscheint es zum einen geboten, bei Universitätsabsolventen mit einem Bachelorgrad aufgrund der kürzeren Studiedauer wie bei Fachhochschulabsolventen zusätzliche berufspraktische Zeiten zu verlangen. Demgegenüber erscheint es nicht gerechtfertigt, Absolventen einer Fachhochschule, die den Mastergrad erworben haben, hinsichtlich der Praxiszeiten anders zu behandeln als Universitätsabsolventen.

Mit der Neufassung des § 8 Abs. 2 Nr. 3 (ehemals Nr. 1 zweite Alternative) ist keine Neuregelung beabsichtigt. Die Änderungen sind rein redaktioneller Natur und tragen dem Umstand Rechnung, dass die Studienordnungen der Fachhochschulen zwischenzeitlich keine Mindeststudienzeit, sondern eine Regelstudienzeit vorsehen. Die Mindeststudienzeiten lagen in der Vergangenheit bei rund sechs Fachsemestern, die im Rahmen der erforderlichen zehnjährigen Bewährungszeit anzurechnen waren. Dabei dürfen Absolventen der Fachhochschulen nicht gegenüber anderen Bildungseinrichtungen (z. B. Berufsakademien, Ausbildungseinrichtungen von Bund und Ländern) benachteiligt werden. Daher ist es sachgerecht, von einer grundsätzlichen Anerkennung der reinen Studienzeit von drei Jahren auszugehen, bei den Absolventen von Fachhochschulen und nur bei diesen aber die Praxissemester oder das Berufspraktikum während des Studiums auf die erforderliche mindestens siebenjährige berufliche Tätigkeit anzurechnen. Gleichermaßen sind Praxiszeiten, die bereits vor Aufnahme des Studiums absolviert wurden (etwa im Rahmen einer Berufsausbildung) und die zum Erlass zumindest eines Praxissemesters geführt haben, anrechnungsfähig. Die tatsächliche Studiendauer konnte kein Maßstab sein, da dadurch ein längeres Studium belohnt worden wäre.

Durch die Änderung der Formulierung in der Nummer 4 (ehemals Nummer 2) wird eine Gleichstellung der Bewerber, die über eine mindestens fünfjährige Praxis als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer verfügen, mit den Praktikern nach Absatz 2 Nr. 2 erreicht. Das Erfordernis, dass der Bewerber im Zeitpunkt der Zulassung den Beruf des vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters ausüben muss, entfällt, wie auch die Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers nicht notwendigerweise im Zeitpunkt der Zulassung vorliegen muss. Hierdurch wird zudem die Kompatibilität der Vorschrift zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 hergestellt, wonach die Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 4 auch nach der beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater abgeleistet worden sein kann.

#### **Zu Nummer 7 (§ 9 WPO)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 8.

#### **Zu Nummer 8 (§ 13 Satz 1 WPO)**

Nach der bisherigen Rechtslage konnten nur Steuerberater die Prüfung in verkürzter Form ablegen. Das Entfallen der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Steuerrecht für Steuerberater beruht auf der Tatsache, dass diese Personen bereits die Steuerberaterprüfung bestanden haben und daher die entsprechenden Kenntnisse im Steuerrecht vorausgesetzt werden können. Dies muss konsequenterweise unabhängig davon gelten, ob der Bewerber, der die Steuerberaterprüfung bestanden hat, auch tatsächlich als Steuerberater

bestellt wurde. Nach § 40 Steuerberatungsgesetz setzt die Bestellung nur das Bestehen der Steuerberaterprüfung voraus, unabhängig davon, wie lange die Prüfung zurückliegt. Bewerber, die nicht als Steuerberater bestellt sind, z. B. da sie keine berufliche Niederlassung begründen wollen oder eine Tätigkeit ausüben, die nicht mit dem Steuerberaterberuf vereinbar ist, sollen daher ebenfalls in den Genuss der verkürzten Prüfung kommen können, ohne dass sie die jederzeit mögliche Bestellung zum Steuerberater beantragen müssen.

**Zu den Nummern** (§§ 14a, 131 Abs. 4 Satz 2,  
**9/32/36/41** § 131g Abs. 3 Satz 7, § 134a Abs. 5  
Satz 2 WPO)

Die obersten Landesbehörden arbeiten bei der Zulassung und der Durchführung der Prüfung nicht kostendeckend. Bei der Zulassung zur Prüfung wird in einfach gelagerten Fällen der Mitarbeiter des gehobenen Dienstes ca. zweieinhalb bis drei Stunden und ein Mitarbeiter des höheren Dienstes ein bis zwei Stunden tätig. Unter Zugrundelegung der Personalkostensätze des Bundesministeriums des Innern (Stand 1995) entstehen damit in den einfachsten Fällen Personalkosten von 437 DM. Hierin sind Bau- und Sachkosten nicht enthalten. Bei schwierig gelagerten Fällen können sich die Personalkosten mehr als verdoppeln. Dem steht derzeit ein Gebührensatz von 250 DM gegenüber. Bei der Prüfung sind neben den Personalkosten Raum-, Sach- und Gemeinkosten sowie die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Prüfer zu berücksichtigen. Berechnungen im Land Berlin haben auf dieser Grundlage 1999 pro Kandidat Kosten in Höhe von ca. 3 600 DM für Zulassung und Prüfung und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben ergeben, wobei hiervon ca. 75 % der Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung entstehen. Die Rechnungshöfe der Länder haben daher in der jüngsten Vergangenheit eine Anhebung der Gebühren für die Zulassung zur Prüfung und die Durchführung der Prüfung auf ein kostendeckendes Niveau angemahnt.

Nach dem Grundsatz der Kostendeckung und um das hohe Niveau der Prüfung zu gewährleisten, ist eine Anhebung der Gebühren für die Zulassung auf 500 DM und für die Prüfung auf 2 000 DM gerechtfertigt. Die Gebühren für die Prüfung zum vereidigten Buchprüfer und die Prüfung für ehemalige Wirtschaftsprüfer in der DDR werden auf 1 200 DM, die Gebühren für die Eignungsprüfung für Abschlussprüfer aus Mitgliedstaaten des EWR auf 1 300 DM erhöht. Damit wird den unterschiedlichen Prüfungsumfängen Rechnung getragen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 16 WPO)**

Mit der Änderung wird die Entscheidung über die Versagung der Bestellung von der Entscheidung über die Versagung der Zulassung zur Prüfung abgekoppelt. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen, wonach Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit auf der am wenigsten einschneidenden Ebene zu erfolgen haben. Eine verfassungskonforme Auslegung der Versagungsgründe nach § 10 wird dadurch möglich, ohne dass diese Auswirkungen auf die Versagungsgründe nach § 16 hätte. Die Entkoppelung ist zudem wegen der in

Zukunft unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Zulassung zum Examen und die Bestellung sachgerecht.

Absatz 4 Satz 3 ist rein deklaratorischer Natur und kann daher gestrichen werden.

#### **Zu Nummer 11 (§ 23 WPO)**

Im Gegensatz zur Prüfung und zur Ergänzungsprüfung nach § 14a Abs. 2 WPO war für eine Prüfung im Zusammenhang mit einer Wiederbestellung bisher kein eigenständiger Gebührenbestand gegeben. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist daher die Einführung einer Gebühr erforderlich. Da in der Regel nur Teile der Prüfung bei einer Wiederbestellung erforderlich sind, ist es sachgerecht, die Prüfungsgebühr auf 1 000 DM festzulegen, der Hälfte einer normalen Prüfung.

Da die Wiederbestellung eine Sonderform der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer darstellt, werden in Absatz 4 die Versagungsgründe des § 16 für anwendbar erklärt.

#### **Zu Nummer 12 (§§ 25, 26 WPO)**

Während vor Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferordnung nicht alle Wirtschaftsprüfer auch im Genossenschaftswesen tätig sein durften, wurde dies mit der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 3 WPO klargestellt. § 25 hatte daher den Zweck, die Feststellung zu erleichtern, wer als Wirtschaftsprüfer nach alten Vorschriften bestellt und zur Prüfung von Genossenschaften berechtigt war.

§ 26 WPO sah für Wirtschaftsprüfer, die vor Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferordnung bestellt waren und keine Genossenschaften prüfen durften, eine spezielle Ermächtigung durch die obersten Landesbehörden vor. Nach Auskunft der Wirtschaftsprüferkammer gibt es im Berufsregister keine Wirtschaftsprüfer mehr, die vom Anwendungsbereich der beiden Vorschriften erfasst sind. Daher können diese beiden Regelungen gestrichen werden.

#### **Zu Nummer 13 (§ 28 WPO)**

Nach § 27 Abs. 1 WPO können auch Partnerschaftsgesellschaften als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden. Dieser Tatsache wird durch die ausdrückliche Erwähnung des Partners in § 28 Rechnung getragen.

#### **Zu Absatz 2**

Durch die Einbeziehung der Rechtsanwälte wird die interprofessionelle Zusammenarbeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer mit diesem Berufsstand gefördert. Rechtsanwälte können nunmehr ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaften werden.

Mit der Streichung des zweiten Halbsatzes wird klargestellt, dass es sich bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 ebenso wie bei Absatz 3 um eine Ermessensvorschrift handelt, wobei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu beachten sind.

#### **Zu den Absätzen 3 und 4**

Die Möglichkeiten der internationalen und interprofessionellen Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern werden dadurch erweitert, dass auch ausländische Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater Organe von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und darüber hinaus ausländische Prüfer, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater Gesellschafter der Berufsgesellschaften werden können.

Das Erfordernis der Gegenseitigkeit bei der Ausnahmegenehmigung für ausländische Abschlussprüfer in Absatz 3 Satz 1 a. E. steht im Widerspruch zur Verpflichtung der Bundesrepublik zur Gewährung von Meistbegünstigung im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und wird daher aufgehoben.

#### **Zu Absatz 6**

Durch die Umstellung der Mindesthöhe des Stammkapitals auf 25 000 Euro erfolgt eine Anpassung an § 5 GmbH-Gesetz, das seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Euro vom 9. Juni 1998 ein Mindeststammkapital von 25 000 Euro vorsieht. Mit der Neufassung des Satzes 2 wird hinsichtlich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung klargestellt, dass das tatsächliche Vorhandensein des entsprechenden Vermögens eine Anerkennungsvoraussetzung darstellt. Damit wird gewährleistet, dass bei Anerkennung der Berufsgesellschaft stets ein Mindesthaftkapital in Höhe von 25 000 Euro zur Verfügung steht. Bei bereits länger bestehenden Gesellschaften war dies bisher zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht immer gewährleistet. Hinsichtlich der Aktiengesellschaft wird mit der Änderung ebenfalls sichergestellt, dass das verfügbare Vermögen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Anerkennung dem Mindestnennbetrag des Grundkapitals entspricht.

#### **Zu Nummer 14 (§ 29 Abs. 2 Satz 4 WPO)**

Durch die Einführung des speziellen Partnerschaftsregisters für die Partnerschaftsgesellschaft sind die Mitteilungspflichten der Berufsgesellschaft entsprechend anzupassen.

#### **Zu Nummer 15 (§ 34 Abs. 1 WPO)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 28.

#### **Zu Nummer 17 (§ 36a WPO)**

In § 36a Abs. 1 und 2 Satz 1 werden die grundlegenden Regelungen für die Ermittlung des Sachverhalts durch die oberste Landesbehörde und die Mitwirkungspflichten des Bewerbers, Wirtschaftsprüfers oder der Gesellschaft nach dem Vorbild des § 36a Bundesrechtsanwaltsordnung neu gefasst. Danach klärt die oberste Landesbehörde den Sachverhalt von Amts wegen auf. Die am Verfahren beteiligte Person oder Gesellschaft soll durch ihre Mitwirkung die Ermittlungen fördern. Sofern die Verwendung des Beweismittels durch die oberste Landesbehörde von der Zustimmung des Bewerbers oder Wirtschaftsprüfers abhängt – etwa weil dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten ist – schließt die Mitwirkungspflicht ein, dass der Bewerber oder Wirtschaftsprüfer der obersten Landesbehörde die Verwendung des Beweismittels ermöglicht.

Führt die unterbliebene Mitwirkung dazu, dass die oberste Landesbehörde den Sachverhalt nicht hinreichend aufklären kann, geht das zulasten des Antragstellers, wenn er einen begünstigenden Verwaltungsakt begehrt. Damit der Antragsteller die Tragweite seines Verhaltens erkennt, sieht § 36a Abs. 2 Satz 3 vor, dass er hierauf hingewiesen wird.

In Absatz 3 wird die bisher in § 36b WPO enthaltene Regelung zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Regelungen des § 36a Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 10 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz angepasst.

Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass Informationen über Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Mehrfachqualifikationen (insbesondere Steuerberater und Rechtsanwälte) auch an die für die andere Qualifikation zuständige Kammer oder Landesbehörde weitergeleitet werden dürfen. Die Regelung entspricht dem im Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Steuerberater (7. StBÄndG) vorgesehenen neuen § 10 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz.

In Absatz 4 wird eine beschränkte Datenübermittlungsermächtigung zugunsten der berufsständischen Versorgungswerke aufgenommen. Derzeit existiert in einem Bundesland, Nordrhein-Westfalen, ein Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, das durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GVBl. NW Nr. 39 vom 22. Juli 1993) errichtet wurde. Mit mehreren Bundesländern bestehen Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zum nordrhein-westfälischen Versorgungswerk. Das Landesgesetz bzw. die Staatsverträge statuieren bislang lediglich eine Auskunftspflicht der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten hinsichtlich solcher Tatsachen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind, sowie einen entsprechenden Auskunftsanspruch des Versorgungswerks gegenüber den obersten Landesbehörden.

Aufgrund der mit dem Berufsregister gegebenen EDV-gestützten Datenbank nebst Übermittlungsmöglichkeit und im Hinblick auf die Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsprüferkammer bietet es sich zur Verwaltungsvereinfachung an, den Datenfluss direkt von der Wirtschaftsprüferkammer an das Versorgungswerk zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Errichtung weiterer Versorgungswerke auf Landesebene jederzeit möglich ist, wurde die Ermächtigung nicht auf das bisher bestehende einzige Versorgungswerk beschränkt. Die Übermittlung darf jedoch nur erfolgen, soweit dies für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich ist.

#### **Zu Nummer 18 (§ 36b WPO)**

§ 36b kann wegen der umfassenden Neuregelung in § 36a entfallen.

#### **Zu Nummer 19 (§ 38 WPO)**

Da Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer Partner in einer nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft sein können, sind die möglichen Eintragungen nach § 38 Abs. 1 im Berufsregister entsprechend

anzupassen. Die Formulierung „Sozietätspartner“ ist seit Inkrafttreten des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes nicht mehr zeitgemäß. Die Aufnahme der Geburtsdaten schafft für die Versorgungswerke eine verlässliche Informationsgrundlage über die Voraussetzungen der Aufnahme und den Umfang der Leistungspflicht hinsichtlich der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftenden Gesellschafter und Partner, die nicht Wirtschaftsprüfer und damit als solche im Berufsregister eingetragen sind.

Ferner wird das Berufsregister um Angaben über die Qualitätskontrolle ergänzt: Damit bei den einzelnen Berufsangehörigen in eigener Praxis und den Berufsgesellschaften deutlich wird, dass sie am System der Qualitätskontrolle teilnehmen, ist die Erteilung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 einschließlich der Frist nach § 57a Abs. 6 Satz 4, innerhalb derer die nächste Qualitätskontrolle durchzuführen ist, bzw. der Zeitpunkt des Fristablaufs der Ausnahme genehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 im Berufsregister zu vermerken. Damit besteht für die interessierte Öffentlichkeit vollständige Transparenz, ob eine Qualitätskontrolle erfolgt ist und wann (im Falle der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen) die nächste durchzuführen sein wird. Zudem wird die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle im Berufsregister kenntlich gemacht.

Absatz 2 kann nach Streichung des § 26 aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 20 (§ 39 WPO)**

Bisher war es nicht möglich, vor einer rechtskräftigen Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf von Bestellung und Anerkennung das öffentliche Berufsregister zu berichtigen. Ist der Sofortvollzug von Rücknahme und Widerruf besonders angeordnet, hatte bisher das Berufsregister die Tatsachen bis zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder der rechtskräftigen Aufhebung von Rücknahme und Widerruf nicht richtig wiedergegeben. Daher ist in § 39 Abs. 2 eine Löschung im Berufsregister für diesen Fall vorgesehen.

Wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt oder der angefochtene Verwaltungsakt rechtskräftig aufgehoben, hat die Eintragung nach § 38 erneut zu erfolgen. Die Regelung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 38 um die Angaben zur Qualitätskontrolle.

#### **Zu Nummer 21 (§ 40 WPO)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der §§ 38 und 39.

#### **Zu Nummer 22 (§ 43a WPO)**

Zu Absatz 2 Satz 1

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) wurde durch eine Ergänzung des § 44b Abs. 1 WPO die Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in einer nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft ermöglicht. Damit

wurde die interprofessionelle Zusammenarbeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gefördert.

Die nicht anerkannte Partnerschaftsgesellschaft darf aber nicht selbst die Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer durchführen. Dies ist nur durch die Berufsangehörigen außerhalb der Partnerschaft möglich. Um dies zu verdeutlichen und um sämtliche Zweifelsfragen der Praxis auszuschließen, erfolgt die Ergänzung in § 43a Abs. 2 und die Streichung in § 44b Abs. 1 WPO. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern in einer nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft nur dann zulässig ist, wenn die Berufsangehörigen befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, die zu den beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers gehören, durchzuführen. Damit wird die nicht als Berufsgesellschaft anerkannte Partnerschaft mit der Steuerberatungsgesellschaft gleichgestellt, die gleichfalls keine Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer durchführen darf. Die bestehende Rechtslage und die damit verbundene Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit mit den sozietätsfähigen Berufen bleibt aber unverändert.

Zu Absatz 2 Satz 2 und 3

Um die Internationalisierung des Berufsstands und um eine internationale interprofessionelle Zusammenarbeit zu fördern, ist es notwendig, den deutschen Berufsangehörigen die Tätigkeit als Organ von Prüfungsgesellschaften, Rechtsberatungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften im Ausland zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Nach § 342 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs kann das Bundesministerium der Justiz eine privatrechtliche Einrichtung durch Vertrag anerkennen und ihr Aufgaben im Bereich der Rechnungslegung übertragen. Die Tätigkeit einer derartigen Einrichtung ist mit der Tätigkeit bei einer Personenvereinigung nach § 43a Abs. 4 Nr. 4 vergleichbar, so dass auch diese in den Kreis der vereinbarten Tätigkeiten aufzunehmen ist.

Der Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen hat die Aufgabe, bei den ihm als Mitgliedern angeschlossenen Kreditinstituten Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach § 9 Abs. 1 und 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vorzunehmen. Die Einzelheiten der Prüfungen werden dabei in Prüfungsrichtlinien festgelegt, die der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bedürfen. Nach den Prüfungsrichtlinien sind die Prüfungen unter Beachtung der Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Es ist daher konsequent, die Tätigkeit als Angestellter bei einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 KWG in den Kreis der vereinbarten Tätigkeiten aufzunehmen.

**Zu Nummer 23** (§ 44b WPO)

Die Streichung ist Konsequenz der Aufnahme der nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft in § 43a Abs. 1.

**Zu Nummer 24** (§ 54a Abs. 2 WPO)

Auch hier ist die Terminologie an die Rechtslage nach Inkrafttreten des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes anzupassen.

**Zu Nummer 25** (§ 57 Abs. 2 Nr. 14 WPO)

Da die Wirtschaftsprüferkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts nur die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben durchführen kann, ist § 57 Abs. 2 um das Betreiben des Qualitätssicherungssystems zu ergänzen.

**Zu Nummer 26** (§§ 57a bis 57h WPO)

Zu § 57a

Zu Absatz 1

Die Einführung einer obligatorischen Qualitätskontrolle hat eine berufsregelnde Tendenz und stellt einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung der Berufsangehörigen gemäß Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz dar, so dass sie einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Zur Teilnahme an der obligatorischen Qualitätskontrolle sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Hierzu gehören auch Abschlussprüfungen, die aufgrund landesgesetzlicher Grundlage vorgeschrieben sind. Entsprechendes gilt gemäß § 130 Abs. 3 WPO für vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften. Damit wird ein einheitlich hoher Qualitätsstandard bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen gewahrt. Gleichzeitig wird die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Praxen gegenüber den großen Gesellschaften gesichert. Darüber hinaus ist auch den nicht verpflichteten Berufsangehörigen freigestellt, am System der Qualitätskontrolle auf freiwilliger Basis teilzunehmen. So wird eine Zweiteilung des Berufsstands vermieden, mittelfristig wird der Berufsstand sich sicher in seiner Gesamtheit am System beteiligen.

Die Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle im Falle der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ist eine Berufspflicht, deren Einhaltung die Wirtschaftsprüferkammer überwacht. Mit der Übergangsregelung in § 136 Abs. 1 wird den Berufsangehörigen Gelegenheit gegeben, sich auf das neue System vorzubereiten. Nach Ablauf der Frist (Ende 2002 für Berufsangehörige mit börsennotierten Mandanten, anderenfalls Ende 2005) ist der Verstoß gegen die Berufspflicht von der Wirtschaftsprüferkammer zu verfolgen. Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann in diesem Fall eine Rüge nach § 63 erteilen, in schwerwiegenden Fällen den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zum Zweck der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nach den §§ 67 ff. mitteilen. Parallel dazu greift die zivilrechtliche Sanktion des § 319 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 7 HGB mit der Konsequenz, dass der Wirtschaftsprüfer den Honoraranspruch aus Aufträgen zur Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung verliert.

In Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn die Pflicht zur Durchführung der Qualitätskon-



trolle für den betroffenen Berufsangehörigen im Einzelfall eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. So wäre es insbesondere unverhältnismäßig, von einem Existenzgründer vor Annahme des ersten Auftrags zur Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu verlangen, er solle sich einer Qualitätskontrolle unterziehen. Die Belastung durch die Qualitätskontrolle kann ferner für Berufsangehörige unverhältnismäßig sein, wenn beispielsweise nur eine mittelgroße Gesellschaft mit beschränkter Haftung geprüft wird und die Einnahmen hieraus im Verhältnis zu den sonstigen Einnahmen der Praxis als gering anzusehen sind. Durch die Befristung wird sichergestellt, dass in regelmäßigen Abständen geprüft wird, ob die besonderen Umstände, die die Durchführung der Qualitätskontrolle als unverhältnismäßig erscheinen ließen, weiterhin vorliegen. Ist dies der Fall, kann die Ausnahmegenehmigung erneut erteilt werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Härtefall“ sowie die Ausübung des Ermessens unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

Der Zeitraum zwischen den Qualitätskontrollen beträgt höchstens drei Jahre. Damit wird den internationalen Erfordernissen, gerade der US-amerikanischen Kapitalmärkte, Rechnung getragen. Im Rahmen der Sanktionen kann durch die Auferlegung einer Sonderprüfung die Kontrollfrequenz verkürzt werden.

#### Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird der Prüfungsumfang der Qualitätskontrolle bestimmt. Im Rahmen der Qualitätskontrolle wird die Einhaltung der Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung geprüft. Die Prüfung der Durchführung einzelner Aufträge („Engagement Review“) dient dabei dem Zweck, die Umsetzung des in der Praxis eingeführten Qualitätssicherungssystems in der Auftragsabwicklung zu prüfen. Keinesfalls findet damit aber eine zweite Jahresabschlussprüfung statt.

Gegenstand der zu prüfenden beruflichen Tätigkeit der Berufsangehörigen sind betriebswirtschaftliche Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird. Dies bedeutet, dass die interne Qualitätssicherung hinsichtlich gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlussprüfungen, freiwilliger Prüfungen und Erstellungen von Jahresabschlüssen, die mit Prüfungstätigkeiten verbunden sind, überprüft wird. Dieser Prüfungsumfang entspricht den Vorgaben der US-Kapitalmärkte und auch den Empfehlungen der International Federation of Accountants. Soweit die Verwendung des Siegels nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird die Tätigkeit des Berufsangehörigen nur in die Prüfung einbezogen, wenn er das Siegel tatsächlich verwendet, d. h. hiermit ein besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt.

#### Zu Absatz 3

Prüfer kann jeder Wirtschaftsprüfer sein, der bestimmte Anforderungen erfüllt und bei der Wirtschaftsprüferkammer registriert ist. Es soll sich dabei um erfahrene Berufsangehörige handeln, die über Kenntnisse in der Qualitätssicherung verfügen und nicht wegen einer einschlägigen Berufsrechtsverletzung berufsgerichtlich verurteilt worden sind.

Diese Anforderungen sind erforderlich, um eine zuverlässige Qualitätskontrolle im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Bei Berufsgesellschaften sind die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen von mindestens einem Organmitglied sowie dem für die Prüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu erfüllen.

Vor dem Hintergrund von Gegenstand und Zweck der Qualitätskontrolle muss der Wirtschaftsprüfer seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und in dieser Zeit als Abschlussprüfer tätig gewesen sein. Als Berufserfahrung wird damit nur die Tätigkeit nach Bestellung anerkannt; eine vorherige Tätigkeit als Assistent kann hingegen nicht angerechnet werden. Ferner ist erforderlich, dass der Berufsangehörige Abschlussprüfungen durchgeführt hat. Ausdrücklich wird nicht vorgesehen, dass eine ausschließliche oder überwiegende Tätigkeit als Abschlussprüfer während der anrechenbaren drei Jahre ausgeübt worden sein muss. Damit soll auch gerade mittelständischen Praxen der Zugang zum Prüfmarkt „Qualitätskontrolle“ offengehalten werden. Die fachlich-technischen Einzelheiten zur Bestimmung der ausreichenden Berufserfahrung im Bereich der Abschlussprüfung werden in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 57c geregelt.

Ferner muss der Prüfer über Kenntnisse in der Qualitätssicherung verfügen. Diese kann er durch eine Beschäftigung mit der internen Qualitätssicherung erlangen, z. B. durch die Einführung und Überwachung der Qualitätssicherung in der eigenen Praxis oder durch Teilnahme an „Inter-Office-Reviews“ als Prüfer. Des Weiteren können die Kenntnisse in der Qualitätssicherung im Rahmen von einschlägigen Lehrgängen erworben werden. In der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer werden hierzu die Einzelheiten geregelt. Eine besondere Prüfung als Nachweis der Kenntnisse ist nicht vorgesehen.

Im Interesse der Akzeptanz der Qualitätskontrolle und um eine qualitativ hochwertige Prüfung zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass der Prüfer in den letzten fünf Jahren nicht berufsgerichtlich wegen der Verletzung einer Pflicht nach § 43 Abs. 1 verurteilt worden sein darf, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt. Wegen des weiten Anwendungsbereichs der Berufspflicht der Gewissenhaftigkeit ist die Einschränkung zu machen, dass es sich um keine einschlägige Berufsrechtsverletzung handeln darf. Maßstab ist jeweils, ob die Berufspflicht unmittelbar der Qualitätssicherung dient. Dies ist z. B. bei einem werberechtlichen Verstoß zu verneinen. Die Einschränkung ist erforderlich, da ansonsten der Zugang zum Prüfungsmarkt „Qualitätskontrolle“ entgegen Artikel 12 GG unnötig erschwert würde. Dabei unterliegt die Auslegung der Voraussetzungen der Registrierung in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

Schließlich muss in der eigenen Praxis des Prüfers eine Qualitätskontrolle durchgeführt worden sein, bei der eine Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 erteilt wurde. Diese ist für die Dauer des Dreijahreszeitraums nach § 57a Abs. 1 Satz 1 wirksam. Wird nach Ablauf der Dreijahresfrist keine neue Bescheinigung vorgelegt, ist die Registrierung zu widerrufen. Für die Einführungsphase des Qualitätskontrollsystems ist in § 136 Abs. 2 eine Übergangsregelung vorgesehen.

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes die persönlichen Voraussetzungen nach Satz 3 erfüllt und registriert ist. Dasselbe gilt für den im Einzelfall für die Qualitätskontrolle Verantwortlichen, der in der Gesellschaft eine Organstellung bekleiden muss. Damit wird die Akzeptanz der Qualitätskontrolle gestärkt. Die Registrierung der Gesellschaft setzt schließlich wie bei der Einzelpraxis die erfolgreiche Durchführung einer Qualitätskontrolle voraus.

Ob die materiellen Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 im Einzelfall vorliegen, ist von der Wirtschaftsprüferkammer zu prüfen und im Wege der Registrierung zu dokumentieren. Damit ist die Registrierung Voraussetzung, um als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden zu können. Ob die Qualitätskontrolle durch einen registrierten Wirtschaftsprüfer oder eine registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wurde, wird bei der Erteilung der Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 und 4 überprüft.

Durch die Einführung eines rechtsförmlichen Verfahrens der Registrierung werden einerseits die Rechte der Bewerber, denen im Falle einer Ablehnung Widerspruch und Klage offen stehen, gewahrt. Andererseits steht im Interesse des der Prüfung unterworfenen Berufsangehörigen die Berechtigung des von ihm beauftragten Prüfers im Vorhinein fest. Die Registrierung wird daher im öffentlichen Teil des Berufsregisters eingetragen. Die Einzelheiten des Verfahrens der Registrierung werden in der Satzung für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer geregelt.

#### Zu Absatz 4

Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Prüfer ist für die Funktionsfähigkeit der Qualitätskontrolle und ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit entscheidend. Da die Qualitätskontrolle eine betriebswirtschaftliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 WPO darstellt, sind nicht nur die allgemeine Berufspflicht der Unabhängigkeit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 zu beachten, sondern auch die besonderen Berufspflichten der Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 2) und Unbefangenheit (§ 49 zweite Alternative). Die Regelung in § 57a Abs. 4 stellt dies klar und untersagt wechselseitige Prüfungen. Damit ist eine gegenseitige Prüfung nicht zulässig; dies darf auch nicht durch Einschaltung einer weiteren Partei umgangen werden. Die nähere Konkretisierung der die Unabhängigkeit ausschließenden oder die Besorgnis der Befangenheit begründenden Bindungen haben dabei nach § 57c Abs. 2 Nr. 2 in der Satzung für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer zu erfolgen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz bedarf. Ist die erforderliche Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfers für Qualitätskontrolle nicht gegeben, stellt dies nach § 57e Abs. 2 Satz 5 einen schwerwiegenden Fehler dar, der die Nichtigkeit der Qualitätskontrolle zur Folge hat.

#### Zu Absatz 5

§ 57a Abs. 5 enthält in Anlehnung an § 322 Handelsgesetzbuch Angaben über den Inhalt der Berichterstattung über

die Qualitätskontrolle und die Dokumentation des Prüfungsergebnisses. Analog zur gesetzlichen Abschlussprüfung kann die Qualitätskontrolle eine uneingeschränkte Erklärung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 zum Ergebnis haben oder ihre Einschränkung oder Versagung. Im Fall der Versagung wird die Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 von der Wirtschaftsprüferkammer nicht erteilt. Im Fall der Einschränkung aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel im Qualitätssicherungssystem der Praxis hat der Prüfer für Qualitätskontrolle Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben. Die Kommission für Qualitätskontrolle entscheidet nach § 57e darüber, ob Maßnahmen gegenüber der geprüften Praxis zur Gewährleistung der Qualität der Berufsausübung erforderlich sind.

#### Zu Absatz 6

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird von dem zu prüfenden Berufsangehörigen nach § 57a Abs. 5 Satz 1 unmittelbar beauftragt. Die Wirtschaftsprüferkammer ist in dieses Rechtsverhältnis nicht einbezogen. Nach Abschluss der Prüfung erhält sie vom Prüfer eine Ausfertigung des Berichts über die Qualitätskontrolle. Gemäß § 57a Abs. 6 Satz 3 erteilt sie dem geprüften Berufsangehörigen oder der geprüften Berufsgesellschaft eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle. Diese Bescheinigung dient in erster Linie dem Nachweis des Berufsangehörigen gegenüber seinen Mandanten, dass er die Voraussetzung des § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HGB, im Falle von Berufsgesellschaften des § 319 Abs. 3 Nr. 7 HGB, erfüllt. Sie wird von der Wirtschaftsprüferkammer zunächst unabhängig vom Ausgang der Qualitätskontrolle erteilt, weil eventuelle Verzögerungen innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer bei der Bewertung der Qualitätskontrolle nicht zulasten des Berufsangehörigen oder seiner Mandanten gehen sollen. Die Bescheinigung ist nur zu versagen, wenn Mängel der Qualitätskontrolle oder der Praxisorganisation für die Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer ohne weiteres erkennbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Qualitätskontrolle von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wurde, die nicht registriert sind, und im Falle der Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der verantwortliche Wirtschaftsprüfer nicht registriert ist oder wenn die Erklärung des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 3 versagt wurde.

Die Bescheinigung ist bis zu dem Zeitpunkt, in dem die nächste Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 1 durchzuführen ist, zu befristen.

#### Zu Absatz 7

Die Regelung ist § 318 Abs. 6 HGB entlehnt. Der Abschluss der ordentlichen Kündigung – etwa im Falle von Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Qualitätskontrollberichts – stärkt die Glaubwürdigkeit des Systems. Ein wichtiger Grund für den Prüfer kann z. B. darin zu sehen sein, dass die Durchsetzung seines Honoraranspruchs gefährdet oder ein Ereignis eingetreten ist, das für ihn die Besorgnis der Befangenheit begründet. Aus Sicht des Geprüften kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Fortsetzung des Auftrags für ihn eine unzumutbare Härte

darstellen würde. In jedem Fall hat der Prüfer über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten und auch den Kündigungsgrund schriftlich niederzulegen; diese Niederschrift ist dem nachfolgenden Prüfer vorzulegen. Damit ist sichergestellt, dass dieser Kenntnis von einer vorherigen außerordentlichen Kündigung hat.

#### Zu Absatz 8

Die Dauer der Aufbewahrung des Qualitätskontrollberichts in der Wirtschaftsprüferkammer ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu regeln, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bericht auch Informationen über Mandanten der überprüften Praxis enthält. Da im Rahmen der Qualitätskontrolle auch überprüft wird, ob Empfehlungen aus vorangegangenen Prüfungen umgesetzt wurden, sollten zumindest die Berichte über die letzten beiden Prüfungen verfügbar sein. Die vorgesehene Frist von sieben Jahren trägt dabei dem zeitlichen Ablauf des Verfahrens in der Wirtschaftsprüferkammer Rechnung. Sie verlängert sich für den Fall, dass ein Rechtsstreit über Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle anhängig ist, bis zur Rechtskraft des Urteils.

#### Zu § 57b

Der Prüfer, seine Mitarbeiter und alle an der Qualitätskontrolle Beteiligte sind nach § 57b Abs. 1 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 wird durch die Regelung zur Aussage vor Gerichten und Behörden und zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken nach Absatz 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 ergänzt. Die Personen, die im Rahmen der Wirtschaftsprüferkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Qualitätskontrolle befasst sind, werden einer Amtsverschwiegenheit unterworfen; die Pflicht der Wirtschaftsprüferkammer zur Amtshilfe im Rahmen eines Strafverfahrens beschränkt. Damit wird die wirksame Durchführung der Qualitätskontrolle strafverfahrensrechtlich abgesichert, indem gewährleistet wird, dass Kenntnisse oder Unterlagen, die ohne eine Qualitätskontrolle nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 und § 97 Strafprozessordnung nicht zum Gegenstand einer Beweisaufnahme im Strafverfahren gemacht werden können, nicht über den „Umweg“ der Qualitätskontrolle dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt sind. Die erforderliche Abwägung zwischen dem allgemeinen Interesse an Aufklärung einer Straftat und dem speziellen Interesse des Berufsangehörigen am Schutz des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten muss in diesem Fall zugunsten des Vertrauensverhältnisses ausfallen, weil anderenfalls die Kenntnisnahme bzw. der Zugriff durch andere Personen nur aufgrund der im Rahmen der Qualitätskontrolle statuierten Einschränkung der Verschwiegenheit bzw. Auskunftspflicht möglich würde. Es ist aber nicht Sinn der Qualitätskontrolle, den Strafverfolgungsorganen einen Zugriff auf Beweismittel zu ermöglichen, den sie ohne die Einführung der Qualitätskontrolle nicht hätten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Beschuldigte den Träger des Berufsgeheimnisses von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat. Mit der Versagung der Genehmigung durch die Kommission für Quali-

tätskontrolle fallen die in Satz 1 genannten Personen als Beweismittel weg, ihre Vernehmung ist unzulässig. In diesem Fall greift auch die grundsätzliche Pflicht der Wirtschaftsprüferkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verlegung oder Auslieferung von Schriftstücken im Wege der Amtshilfe nicht.

Damit die Qualitätskontrolle durchgeführt werden kann, wird durch § 57b Abs. 3 die Verpflichtung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB zur verschwiegenen Berufsausübung in dem Umfang, in dem es zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, eingeschränkt. Entsprechendes gilt für die Angehörigen anderer sozietätsfähiger Berufe, mit denen der Berufsangehörige in einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft verbunden ist. Hiermit wird gewährleistet, dass die Organisationsprüfung das Qualitätssicherungssystem der Praxis auch insoweit erfassen kann, als eine gemeinsame Regelung oder Praxis besteht. Durch eine Trennung der Organisation können die Auswirkungen auf die assoziierten Berufe allerdings minimiert werden.

Die Interessen des Mandanten des zu prüfenden Berufsangehörigen sowie der mit ihm assoziierten Personen werden durch die Verschwiegenheitspflicht aller Beteiligten an der Qualitätskontrolle nach § 57b Abs. 1 und die Regelung in Absatz 2 berücksichtigt. Damit können Informationen nur innerhalb des Systems und nur an solche Personen weitergegeben werden, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Um die Interessen der geprüften Unternehmen besonders zu schützen, gelten § 323 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs für alle Beteiligten an der Qualitätskontrolle entsprechend. Da es sich bei dem Verfahren der Qualitätskontrolle um eine gesetzlich angeordnete Prüfung handelt, ist es ferner erforderlich, die Haftungsbegrenzung nach § 323 Abs. 2 für entsprechend anwendbar zu erklären.

#### Zu § 57c

Die konkrete Ausgestaltung des Systems für die Qualitätskontrolle erfolgt nicht im Gesetz, sondern in einer Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Damit wird die gesetzliche Regelung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die Satzung und ihr Inhalt sind in ihrer Anpassung an Entwicklungen nationaler und internationaler Art flexibler als dies durch gesetzliche Vorgaben möglich wäre.

Die Satzungsermächtigung sieht nähere Regelungen über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Registrierung der Prüfer nach § 57a Abs. 3 und das diesbezügliche Verfahren vor. So ist beispielsweise zu konkretisieren, in welchen Umfang der Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer tätig gewesen sein muss. Ferner ist zu regeln, wodurch Kenntnisse in der Qualitätssicherung erworben werden können. Dabei ist die Ermächtigung auf die Konkretisierung der in § 57a Abs. 3 abschließend geregelten materiellen Voraussetzungen einer Tätigkeit als Prüfer beschränkt. Darüber hinausgehende Regelungen können von der Satzung nicht getroffen werden.

In der Satzung sind auch nähere Regelungen über den Ausschluss des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 4 zu treffen. Ferner werden Einzelheiten des Verfahrens der Qualitätskontrolle nach den §§ 57a ff. innerhalb der Wirt-

schaftsprüferkammer geregelt. Die Satzung enthält beispielsweise Verfahrensvorschriften zur Erteilung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 oder zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 57a Abs. 1 Satz 2. Darüber hinaus sind in der Satzung nähere Bestimmungen zur Berechnung der Dreijahresfrist nach § 57a Abs. 1 Satz 1 zu treffen. Schließlich sind das Verfahren zur Durchführung einzelner Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57e und ihre Voraussetzungen zu konkretisieren.

Die Satzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. Dadurch erhält sie eine breite demokratische Legitimation. Gleichzeitig wird dadurch gewährleistet, dass die fachliche Kompetenz des Berufsstands in der Satzung seinen Niederschlag findet.

Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz. Dies ist erforderlich, weil mit der Satzung für Qualitätskontrolle eine Parallele zur Organisationssatzung gegeben ist, Organisationsfragen sich aber einer reinen Rechtmäßigkeitskontrolle entziehen. Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass die Vorgaben zur Qualitätskontrolle mittelbare Auswirkungen auf die Rechnungslegung und ihre Prüfung haben können.

#### Zu § 57d

Die Berufsangehörigen sowie andere Mitglieder interprofessioneller Sozietäten sind im Rahmen der Qualitätskontrolle zur Mitwirkung verpflichtet. Die Prüfungen können nur vor Ort in der Praxis durchgeführt werden, da nur auf diese Weise ein profundes Bild der Praxisorganisation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich ihrer Umsetzung in einzelnen Prüfungsaufträgen gewonnen werden kann. Die Mitwirkungspflicht wird ausdrücklich auf den Zweck der Qualitätskontrolle beschränkt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Mitwirkung eine Obliegenheit des zu Prüfenden darstellt, die nicht selbstständig erzwungen werden kann. In der fehlenden Mitwirkung bei der Qualitätskontrolle liegt aber ein Prüfungshemmnis, das, sofern es wesentlich ist, zur Einschränkung oder Versagung der Erklärung des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 3 führt.

Mit dem Ausschluss der isolierten Erzwingbarkeit wird dem verfassungsrechtlichen Verbot eines Zwangs zur Selbstbeziehung Rechnung getragen. Dem Betroffenen bleibt die Freiheit der Entscheidung, ob er in vollem Umfang durch Erläuterungen und Auskünfte an der Prüfung mitwirkt oder ob er – unter Inkaufnahme einer Einschränkung oder Versagung der Erklärung des Prüfers nach § 57a Abs. 6 Satz 3 – hiervon absieht. Dieser mittelbare Zwang ist dem Betroffenen zumutbar, da er mit seiner Entscheidung die Konsequenzen seines Verhaltens steuern kann. Zur Sicherung der Akzeptanz der Qualitätskontrolle und zur Förderung der Mitwirkung der Berufsangehörigen ist vorgesehen, dass Konsequenzen innerhalb des Systems der Qualitätskontrolle zu ziehen sind. Daher wird mit § 57e ein eigenes Organ für die Qualitätskontrolle in der Wirtschaftsprüferkammer und ein spezieller – präventiv wirkender – Maßnahmenkatalog

geschaffen. In der Praxis wird das Bestreben, eine uneingeschränkte Prüfungserklärung zu erlangen, und das Vertrauen in die strikte organisatorische und personelle Trennung der Organisation der Qualitätskontrolle von den übrigen Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer einen starken Anreiz geben, in gebotener Weise an der Qualitätskontrolle mitzuwirken.

#### Zu § 57e

##### Zu Absatz 1

In der Wirtschaftsprüferkammer wird eine Kommission für Qualitätskontrolle eingerichtet. Bei dieser handelt es sich um ein Organ der Wirtschaftsprüferkammer im Sinne von § 59 Abs. 1 WPO. Mitglieder der Kommission sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer auf Vorschlag des Vorstands gewählt werden. Weiteres, wie die Zahl ihrer Mitglieder oder die Dauer ihrer Amtsperiode, ist in der Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 60 zu regeln, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedarf. Damit verbleibt die Organisationshoheit hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer. So ist es beispielsweise denkbar, dass im Falle einer starken Inanspruchnahme auch der freiwilligen Qualitätskontrolle durch die Berufsangehörigen die Kommission Ausschüsse bildet, um die Nachfrage besser bewältigen zu können. Mit dieser Organisationsfrage ist auch die Zahl der Kommissionsmitglieder eng verbunden. Den Belangen der Berufsangehörigen, in deren Berufsfreiheit durch Maßnahmen der Kommission eingegriffen werden kann, wird durch das Erfordernis der Genehmigung der Organisationssatzung Rechnung getragen.

Die Kommission hat gemäß § 57e Abs. 1 die Aufgabe, das Verfahren zur Qualitätskontrolle in der Wirtschaftsprüferkammer durchzuführen. Sie ist innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer für alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu treffen sind, ausschließlich zuständig. Bei den Entscheidungen der Kommission handelt es sich um Verwaltungsakte der Wirtschaftsprüferkammer im Sinne des Verwaltungsrechts. Es finden daher – vorbehaltlich anderweitiger Regelung – hinsichtlich des Verfahrens und der Durchsetzung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung. Der Rechtsschutz der Betroffenen wird durch die Möglichkeit, nach der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch bei der Wirtschaftsprüferkammer einzulegen und Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben, gewährleistet. Die bisher in der Wirtschaftsprüferordnung geregelte spezielle Rechtswegzuweisung im Rahmen der Berufgerichtsbarkeit und des berufsrechtlichen Aufsichtsverfahrens ist nicht geeignet, im Verfahren für die Qualitätskontrolle zu einer geeigneten gerichtlichen Prüfung zu führen, da sie auf die partiell repressive Tätigkeit der Wirtschaftsprüferkammer ausgerichtet sind. Das System der Qualitätskontrolle hat jedoch präventiven Charakter, so dass der Rechtsweg zu den Berufsgerichten nicht in Frage kommen kann.

Die Schaffung der Kommission für Qualitätskontrolle als eigenem Organ und die strikte Trennung von der Berufsaufsicht durch den Vorstand trägt der Tatsache Rechnung, dass die Berufsangehörigen im Rahmen der Qualitätskontrolle eine Obliegenheit zur Mitwirkung trifft. Sie müssen Aufklärungen und verlangte Nachweise geben. Somit kann es bei der Durchführung der Qualitätskontrolle vorkommen, dass der Prüfer berufsrechtlich relevante Sachverhalte aufdeckt, durch die sich der geprüfte Berufsangehörige selbst belasten könnte. Wäre für die Qualitätskontrolle der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zuständig, so könnten die erlangten Informationen im Berufsaufsichtsverfahren Verwendung finden. Durch ein derartiges Verfahren würde die Bereitschaft zur Mitwirkung eingeschränkt und die Akzeptanz des Systems im Berufsstand leiden. Es ist daher zweckmäßig, die Bereiche Qualitätskontrolle und Berufsaufsicht innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer personell und organisatorisch zu trennen. Als Konsequenz bestimmt § 57e Abs. 5, dass Verletzungen des Berufsrechts, die zu einer Maßnahme nach den Absätzen 2 und 3 geführt haben, nicht Gegenstand eines berufsaufsichtlichen Verfahrens sein können.

Die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen. Sie sind nicht gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie entscheiden unabhängig und eigenverantwortlich über die von ihnen zu beschließenden Maßnahmen und eventuelle Widerspruchsentscheidungen. Sie sind nach § 57b Abs. 1 verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden – auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission –, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren.

#### Zu Absatz 2

Die Kommission kann gemäß § 57e Abs. 2 Satz 1 Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der Praxis beschließen. Dabei hat sie auch die Schlussfolgerungen des Prüfers für Qualitätskontrolle im Qualitätskontrollbericht zu beurteilen. Bei geringeren Verstößen können Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilt werden. Bei schwereren Verstößen kommt die Anordnung einer Sonderprüfung in Betracht. Auch eine Kombination ist denkbar, indem im Rahmen einer Sonderprüfung kontrolliert wird, ob ggf. erteilte Auflagen umgesetzt wurden. Näheres ist in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer zu regeln.

Damit das System seine präventive Wirkung voll entfalten kann, ist vorgesehen, dass im Falle der Feststellung schwerwiegender Mängel, die nach Auffassung der Kommission zum Versagen der Erklärung des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 3 hätten führen müssen, die nach § 57a Abs. 6 Satz 3 erteilte Bescheinigung zu widerrufen ist. Damit wird dieselbe Rechtsfolge hergestellt wie im Fall der Versagung der Erklärung von vornherein durch den Prüfer für Qualitätskontrolle. Es wird sichergestellt, dass der Berufsangehörige, bei dem schwerwiegende Mängel festgestellt wurden, in der Zukunft keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchführen kann. Der Widerruf gilt nur für die Zukunft; der Honoraranspruch für eine etwaige zwischenzeitlich durchgeführte Abschlussprüfung bleibt hiervon unberührt. Im umgekehrten Fall kann die Kommis-

sion die Bescheinigung erteilen, wenn ihrer Auffassung nach die Erklärung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 zu Unrecht versagt wurde.

Die Kommission hat auch darüber zu wachen, dass die Qualitätskontrolle nach Maßgabe der §§ 57a bis d und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt wurde. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Vorschriften ist die Qualitätskontrolle nicht wirksam durchgeführt; die Kommission stellt in diesem Fall fest, dass die Pflicht nach § 57a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt ist. Ein schwerwiegender Verstoß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Prüfer beauftragt wurde, der nach § 57a Abs. 4 ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist die nach § 57a Abs. 6 Satz 3 erteilte Bescheinigung zu widerrufen. Der Berufsangehörige hat, will er weiterhin gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, die Qualitätskontrolle zu wiederholen. Liegt ein Verstoß gegen die §§ 57a bis d oder die Satzung für Qualitätskontrolle vor, der nicht schwerwiegend ist, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Maßnahmen nach § 57e Abs. 2 Satz 1 verhängen.

#### Zu Absatz 3

Die von der Kommission für Qualitätskontrolle verhängten Maßnahmen können als Verwaltungsakte – im Falle ihrer Unanfechtbarkeit – im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Dies wird in § 57e Abs. 3 Satz 1 klar gestellt; gleichzeitig wird die Höhe des Zwangsgeldes abweichend von § 11 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz geregelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes; insbesondere hinsichtlich des Verfahrens einschließlich der Beitreibung sowie des Vollstreckungsschutzes. Als ultima ratio kann die Kommission für Qualitätskontrolle auch die Bescheinigung nach § 57e Abs. 6 Satz 3 widerrufen.

#### Zu Absatz 4

Erhält die Kommission im Laufe des Verfahrens Kenntnis von möglichen Widerrufsgründen nach § 20 bzw. § 34 WPO, hat sie den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten. Nach der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer hat dann der Vorstand das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere ggf. nach § 36a Abs. 3 den Sachverhalt der obersten Landesbehörde mitzuteilen. Ab dem 1. Januar 2002 ist der Vorstand unmittelbar für den Widerruf der Bestellung oder Anerkennung zuständig. Hierbei kann es sich zum einen um Widerrufsgründe nach § 20 Abs. 2 oder § 34 Abs. 1 handeln, die die Kommission gelegentlich des Verfahrens der Qualitätskontrolle erfährt. Es ist nicht Zweck der Qualitätskontrolle, das Vorhandensein von Widerrufsgründen aufzudecken. Daher besteht für den Prüfer auch keine Pflicht, über solche Gründe zu berichten. Jedoch ist denkbar, dass die Kommission, etwa aufgrund der Anhörung eines Berufsangehörigen, hiervon unmittelbar Kenntnis erhält. Zum anderen ist ein Widerruf bei derart gravierenden Mängeln denkbar, die die Besorgnis begründen, der Wirtschaftsprüfer werde seinen Berufspflichten nicht genügen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 16 Abs. 2, § 10 Abs. 2 WPO). In diesen Fällen erfordert das öffentliche Interesse einen Widerruf. Da jedoch auch in diesem Fall die präventiv

wirkende Qualitätskontrolle von der – repressiven – Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer getrennt bleiben soll, besteht im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens ein Verwertungsverbot für die mitgeteilten Tatsachen.

#### Zu § 57f

Der Qualitätskontrollbeirat wird aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Qualität der Abschlussprüfung eingerichtet. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Interesse der Öffentlichkeit bei der Entwicklung des Verfahrens beachtet und berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck hat er die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle zu überwachen. Er gibt dazu notwendige Stellungnahmen ab. Damit ihm die notwendigen Informationen für eine wirksame Kontrolle zur Verfügung stehen, kann er die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise, beispielsweise die Qualitätskontrollberichte der Prüfer für Qualitätskontrolle, von der Wirtschaftsprüferkammer verlangen und vor Ort an einer Qualitätskontrolle teilnehmen. Er erarbeitet Vorschläge zur Fortentwicklung und Verbesserung des Systems. Der Beirat für Qualitätskontrolle veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Durchführung des Qualitätssicherungssystems.

Der Qualitätskontrollbeirat wird aus anerkannten Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens gebildet, die keine Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sein dürfen und von der Wirtschaftsprüferkammer mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Es soll sich hierbei um Personen handeln, die u. a. in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig oder tätig gewesen sind. Damit ist gewährleistet, dass Experten in das System eingebunden werden. Der Qualitätskontrollbeirat ist gemäß § 57f Abs. 1 Satz 4 WPO keinen Weisungen unterworfen und unabhängig. Die Mitglieder haben nach § 57b Abs. 1 im Rahmen ihrer Tätigkeit, auch nach dem Ausscheiden, Verschwiegenheit zu wahren.

Ergänzt wird diese Verschwiegenheitspflicht durch die Verbotsnormen der § 57f Abs. 4, §§ 133a und 133b. Das Offenbaren und Verwerten von fremden Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die im Rahmen der Qualitätskontrolle bekannt geworden sind, ist hinsichtlich der übrigen Beteiligten an der Qualitätskontrolle (Prüfer für Qualitätskontrolle und seine Gehilfen, Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle, Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer) bereits in § 203 Abs. 1 und 2, § 204 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Mit den § 57f Abs. 4, §§ 133a und 133b WPO wird damit für die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats eine den §§ 203, 204 Strafgesetzbuch entsprechende Regelung geschaffen. Damit wird die Akzeptanz der Qualitätskontrolle gestärkt.

#### Zu § 57g

Für die freiwillige Durchführung einer Qualitätskontrolle gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Pflichtsystem. Damit wird gewährleistet, dass sich im Berufsstand einheitliche Qualitätsstandards durchsetzen.

#### Zu § 57h

Nach § 340k Abs. 3 HGB kann die gesetzliche Abschlussprüfung einer Sparkasse durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes durchgeführt werden, sofern der Leiter der Prüfungsstelle die Voraussetzungen des § 319 erfüllt. Es ist daher konsequent, die Prüfungsstellen den gleichen Qualitätsanforderungen zu unterwerfen wie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die von den §§ 57a ff. in Teilbereichen abweichende Regelung ist vor dem Hintergrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und der besonderen Stellung der Prüfungsstellen als mittelbare Staatsverwaltung im Auftrag der nach Landesrecht zuständigen Aufsicht über die Sparkassen zu sehen. Dabei setzt die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit eines zwar im Grundsatz einheitlichen, wegen der rechtlichen Besonderheiten aber im Vollzug gespaltenen Systems voraus, dass hinsichtlich sowohl der Qualitätsmaßstäbe als auch ihrer Durchsetzung ein einheitliches Qualitätsniveau besteht. Dies ist vor allem deshalb von besonderer Bedeutung, weil das von der Wirtschaftsprüferkammer organisierte System der Qualitätskontrolle von der Öffentlichkeit als einheitliches System wahrgenommen wird. Im Interesse einer wirksamen Sparkassenaufsicht wird aber davon ausgegangen, dass die nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden ein den Regelungen für Wirtschaftsprüfer entsprechendes Qualitätsniveau gewährleisten. Sollte sich diese Erwartung nicht verwirklichen, müsste eine Abkoppelung der Systeme in Betracht gezogen werden.

Der Vorbehalt einer anderweitigen landesgesetzlichen Regelung bei der Pflicht der Prüfungsstellen zur Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57h Abs. 1 Satz 1 erklärt sich aus der Landeskompetenz für das Sparkassenwesen. Die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sind nach § 58 Abs. 2 freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Die Teilnahme an der Qualitätskontrolle setzt daher ihre Mitgliedschaft im Einzelfall voraus.

Die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände unterliegen als solche nicht dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Aufgrund ihrer besonderen Stellung sind nicht alle Bestimmungen auf sie ohne weiteres anwendbar. In den wesentlichen Bereichen besteht aber ein hoher Grad an Übereinstimmung. Die Prüfungserlasse der Aufsichtsbehörden sehen deshalb vor, dass die Prüfungen nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze durchzuführen sind. Aus diesem Grund sieht § 57h Abs. 1 Satz 2 die Vorgabe des Maßstabs der Qualitätskontrolle in entsprechender Anwendung von § 57a Abs. 2 Satz 1 durch die Aufsichtsbehörde vor. Entsprechendes gilt – mangels Berufssiegel nach § 48 WPO – für die Reichweite der Qualitätskontrolle.

Weil die Prüfungsstellen nicht der Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer unterliegen, bedarf es einer Umsetzung der belastenden Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle für die Prüfungsstellen durch die jeweils nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Aufsichtsbehörden der Länder die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für Qualitätskontrolle gewährleisten, um ein einheitliches Qua-

litätsniveau bei der Abschlussprüfung zu sichern. Andernfalls müsste eine gesetzgeberische Änderung in Betracht gezogen werden.

Die Prüfungsstellen können auch als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden. Da aber die Befugnis zur Durchführung von Qualitätskontrollen grundsätzlich nicht weitergehen kann als die Befugnis zur Durchführung von Abschlussprüfungen, gilt dies nur für Qualitätskontrollen bei anderen Prüfungsstellen. Voraussetzung ist, dass der Leiter der Prüfungsstelle die persönlichen Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 erfüllt und registriert ist. Ferner muss die Prüfungsstelle sich einer Qualitätskontrolle unterzogen haben, bei der die Erklärung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 nicht versagt wurde. Für die Anfangsphase gilt auch hier die Übergangsregelung nach § 136a Abs. 2.

#### **Zu Nummer 27 (§ 59 WPO)**

§ 59 ist um die Kommission für Qualitätskontrolle zu ergänzen. Die Streichung des Absatzes 2 Satz 3 ist Folge der Aufhebung der Regelungen über die vorläufige Bestellung in § 131b Abs. 2. Die Terminologie in Satz 3 wird an die Legaldefinition in § 60 Satz 1 angepasst.

#### **Zu Nummer 28 (§ 60 Satz 1 WPO)**

Die Legaldefinition dient der besseren Unterscheidung der Organisationssatzung von der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer sowie der Satzung für Qualitätskontrolle.

#### **Zu Nummer 29 (§ 61a WPO)**

Die Regelung wird an die Neufassung des § 36a angepasst.

#### **Zu Nummer 30 (§ 70 WPO)**

Die Regelung des Absatzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die lange Dauer von Strafverfahren, deren Ausgang für das berufsgerichtliche Verfahren von Bedeutung ist, regelmäßig die Gefahr der Verjährung hinsichtlich der Verfolgung der Pflichtverletzungen besteht. Diese Gefahr wird durch die Neuregelung beseitigt.

#### **Zu Nummer 31 (§ 130 Abs. 3 WPO)**

Mit der Regelung werden vereidigte Buchprüfer in den aktiven und passiven Anwendungsbereich der Qualitätskontrolle einbezogen. Sie können Prüfer jedoch nur im Rahmen ihres Vorbehaltsbereichs, d. h. bei anderen vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften sein.

#### **Zu Nummer 32 (§ 131 Abs. 1 WPO)**

Mit der Einfügung des Verweises in Satz 1 Nr. 2 auf § 9 Abs. 1 Satz 1 soll ein Gleichlauf mit den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 WPO erreicht werden. Nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und 3 bestimmten Fristen können diese Übergangsregelungen aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 33 (§ 131a Abs. 1 Satz 2 WPO)**

Mit dem Bilanzrichtliniengesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) wurde der Berufsstand der vereidigten Buchprüfer wieder eröffnet. Für Bewerber, die den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1989 gestellt hatten, entfiel nach § 131a Abs. 1 Satz 2 WPO die schriftliche Prüfung. Diese Regelung war vom Gesetzgeber als Übergangsregelung gewollt, um Rechtsanwälten und Steuerberatern den Zugang zum Prüferberuf und damit den Erhalt ihrer mittelständischen Mandate zu ermöglichen. Da die Betroffenen bereits mehr als zehn Jahre Zeit hatten, ihre Prüfung im Sinne der Übergangsregelung abzulegen, besteht kein Anlass mehr, diesen erleichterten Prüfungsweg weiter offen zu halten.

#### **Zu Nummer 34 (§ 131b Abs. 2 WPO)**

Die Möglichkeit der vorläufigen Bestellung kann wegen Fristablaufs aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 35 (§§ 131c bis 131f WPO)**

Die Möglichkeit der erleichterten Bestellung zum Wirtschaftsprüfer wurde ebenfalls durch das Bilanzrichtliniengesetz vom 19. Dezember 1985 in die Wirtschaftsprüferordnung eingefügt. Nachdem die Frist, bis zu welcher der Antrag auf Zulassung gestellt werden konnte, seit nunmehr zehn Jahren abgelaufen ist, können die Regelungen gestrichen werden.

#### **Zu Nummer 37 (§ 131k Satz 2 WPO)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

#### **Zu Nummer 39 (§§ 133a, 133b WPO)**

Mit der Aufnahme dieser nebenstrafrechtlichen Normen in die Wirtschaftsprüferordnung wird die Verletzung der verwaltungsrechtlichen Verbotsnorm in § 57f Abs. 4 WPO strafrechtlich bewehrt. Die Akzeptanz der Qualitätskontrolle im Berufsstand wird damit gestärkt. Die neuen §§ 133a, 133b WPO sind den §§ 203, 204, 205 Strafgesetzbuch, § 333 Handelsgesetzbuch und § 19 Publizitätsgesetz nachgebildet.

#### **Zu Nummer 40 (§ 134 WPO)**

Die Übergangsregelungen aus der Zeit des Inkrafttretens der Wirtschaftsprüferordnung sind weitgehend gegenstandslos und können daher aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 41 (§ 134a WPO)**

Die Übergangsregelungen in § 134a Abs. 3 und 4 WPO sind durch Zeitablauf erledigt und können daher aufgehoben werden. Von der Übergangsregelung des Absatzes 5, die als Folge des Einigungsvertrags geschaffen wurde, wird zwischenzeitlich kein Gebrauch mehr gemacht. Um aber unbillige Härten im Einzelfall zu vermeiden, wird die Möglichkeit der Zulassung zur Prüfung befristet bis zum 31. Dezember 2002.

**Zu Nummer 42** (§ 135 WPO)

Der bisherige Wortlaut von § 135 ist in seinem Regelungsgehalt überholt und damit entbehrlich. Mit der Übergangsregelung hinsichtlich der Gebühren für die Zulassung zur Prüfung und die Prüfung wird eine einheitliche Gebühr für alle Kandidaten geschaffen. Maßgeblich ist insoweit nicht der Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung, sondern der Zeitpunkt des Prüfungsbegins (erster Klausurtermin).

**Zu Nummer 43** (§ 136 WPO)

Die Regelung zur Einberufung der ersten Wirtschaftsprüferversammlung ist überholt und daher aufzuheben. An ihre Stelle tritt eine Übergangsregelung zu § 57a. Die Berufspflicht nach § 57a Abs. 1, alle drei Jahre eine Qualitätskontrolle durchzuführen, gilt zwar ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Damit jedoch den Berufsangehörigen und auch der Wirtschaftsprüferkammer genügend Zeit verbleibt, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, ist in § 136 Abs. 1 eine gestufte Übergangsregelung vorgesehen. In der ersten Stufe soll die Qualitätskontrolle nur bei Abschlussprüfern, die Aktiengesellschaften mit amtlicher Notierung prüfen, verpflichtend gemacht werden. Die betroffenen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften haben bis zum 31. Dezember 2002 Zeit, die erste Qualitätskontrolle durchführen zu lassen. Dieser Zeitraum ist notwendig, damit das System ohne größere Probleme anlaufen und in der Wirtschaftsprüferkammer Erfahrungen gesammelt werden können. In der zweiten Stufe werden alle Abschlussprüfer einbezogen, die die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen durchführen. Damit verbleibt dem Berufsstand genügend Zeit, die organisatorischen Vorbereitungen für die Qualitätskontrolle zu treffen. Dies ist insbesondere in interprofessionell zusammengesetzten Sozietäten und in nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften notwendig. Damit liegt erst nach dem 31. Dezember 2002 bzw. nach dem 31. Dezember 2005 im Falle einer fehlenden Prüfung ein Verstoß gegen die Berufspflicht nach § 57a Abs. 1 vor.

§ 57a Abs. 3 Satz 3 und 4 sehen vor, dass Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nur dann als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden können, wenn sie selbst erfolgreich einer Qualitätskontrolle unterzogen worden sind. Da dies in der Anfangsphase des Systems nicht möglich ist, sieht § 136 Abs. 2 eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2002 vor. Die Registrierung ist in diesem Fall bis zum 31. Dezember 2005 zu befristen.

**Zu den Nummern 44 und 45** (§§ 138, 139, 139a, 140 Abs. 1 WPO)

Die Vorschriften sind in ihrem Regelungsgehalt überholt und können aufgehoben werden.

**Zu Nummer 46** (§§ 14, 48 Abs. 2, §§ 55, 57 Abs. 3 Satz 2, § 60 Satz 2, § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 66 Satz 1, § 99 Abs. 2 Satz 1, §§ 1311, 134a Abs. 3 Satz 4, § 137 Satz 1, § 137a Abs. 1 WPO)

Nach der Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft sind die Bezeichnungen anzupassen.

**Zu Artikel 2** (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)**Zu den Nummern 2, 29, 32, 33, 34, 35, 36** (§ 14a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 68 Abs. 1 Nr. 3, § 131 Abs. 4 Satz 2, § 131g Abs. 3 Satz 7, § 132 Abs. 2 Satz 2, § 133 Abs. 2 Satz 1, § 134a Abs. 3 Satz 2 WPO)

Die Umstellung der Signalbeträge erfolgt im Verhältnis 2 DM/1 Euro.

**Zu den Nummern 3, 12, 19, 28** (§ 15 Abs. 2, §§ 24, 36, 61 Abs. 2 Satz 1 WPO)

Mit der Übertragung bisher staatlicher Aufgaben von den obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer bedarf es keines gesetzlichen Gebührentatbestands mehr. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Finanzierung der Aufgabenerfüllung zugunsten der freiberuflichen Selbstverwaltung gewährleistet ist. Nach § 61 Abs. 2 WPO kann die Wirtschaftsprüferkammer für ihre Leistungen und Amtshandlungen von den Bewerbern und Mitgliedern Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Zu Transparenzzwecken wird klargestellt, dass dies auch Tätigkeiten in Ausführung der von den obersten Landesbehörden übertragenen Aufgaben betrifft. Die Kammer ist dabei als öffentlich-rechtliche Körperschaft des Bundes grundsätzlich den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungskostenrechts unterworfen. Die Gebühren müssen sich dementsprechend am Personal- und Sachaufwand orientieren. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

**Zu den Nummern 4, 9, 11, 14, 17** (§ 16 Abs. 3, §§ 21, 23 Abs. 2, §§ 29, 34 Abs. 3 WPO)

Die Einbindung der Zulassungsausschüsse bei bestimmten Entscheidungen der obersten Landesbehörden dient dem Ziel, den im Zulassungsausschuss vorhandenen Sachverstand der Wirtschaft und des Berufsstandes nutzen zu können. Nachdem die Zuständigkeiten für die Bestellung von Wirtschaftsprüfern und die Anerkennung von Wirtschaftsprüfergesellschaften sowie für die Rücknahme und den Widerruf dieser Entscheidungen auf die Wirtschaftsprüferkammer übertragen werden, erscheint die zusätzliche Einbindung externen Sachverständigen nicht mehr notwendig.

**Zu den Nummern 10, 18, 21, 24** (§§ 22, 35, 37 Abs. 2, § 44a Satz 3 WPO)

Wegen der Konzentration von Zuständigkeiten bei der Wirtschaftsprüferkammer können die bisherigen Mitteilungspflichten von und an die obersten Landesbehörden entfallen.

**Zu den Nummern 14 und 15** (§§ 29, 30 WPO)

Im Zuge der Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftsprüferkammer werden die §§ 29 und 30 systematisch neu gefasst. § 29 regelt Zuständigkeit und Verfahren, während § 30 die Pflicht zur Anzeige nachträglicher Änderungen normiert.



**Zu Nummer 23** (§ 40 WPO)

Durch die Übertragung der Aufgaben zugunsten der Wirtschaftsprüferkammer ist das Eintragungsverfahren beim Berufsregister umzustellen. Die Eintragungen erfolgen nunmehr alle von Amts wegen. Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind verpflichtet, die entsprechenden Daten der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen.

**Zu Nummer 25** (§ 46 Abs. 2 Satz 2 WPO)

Infolge der Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftsprüferkammer kann die Mitteilung der Beurlaubung eines Wirtschaftsprüfers an die oberste Landesbehörde entfallen. Da die Beurlaubung für die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern und des Freien Ausschusses der deutschen Genossenschaftsverbände im Bundesgebiet keine Relevanz hat, ist auch hier eine Mitteilung entbehrlich.

**Zu Nummer 26** (§ 57 Abs. 2 WPO)

Die Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Wirtschaftsprüferkammer um die von den obersten Landesbehörden übertragenen Aufgaben ist deklaratorischer Natur.

**Zu den Nummern 34 und 35** (§ 132 Abs. 2, § 133 Abs. 3 WPO)

Infolge der Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Bestellung und Anerkennung und wegen der engen Verbindung zur Tätigkeit der Berufsaufsicht soll die Wirtschaftsprüferkammer auch die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 132, 133 WPO erhalten.

**Zu Nummer 37** (§ 137a Abs. 1 WPO)

Infolge der Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftsprüferkammer und der Streichung der gesetzlichen Gebührentatbestände für Bestellung, Anerkennung und damit verbundene Entscheidungen ist die Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in diesem Bereich hinfällig.

**Zu Nummer 38** (§ 138 WPO)

Die Stärkung der Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und die Straffung der Verwaltungsabläufe ist Ziel der Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsprüferkammer. Um dieses Ziel in der Anfangsphase nach der Übertragung nicht zu gefährden, sollen sämtliche schwebenden Anträge und Verfahren zum Zeitpunkt der Übertragung von den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen obersten Landesbehörden zu Ende geführt werden.

**Zu Artikel 3** (Änderung des Handelsgesetzbuches)**Zu Nummer 1** (§ 319 HGB)

Die Einführung der Qualitätskontrolle betrifft in erster Linie den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer. Daher sind die Grundzüge des Systems in der

Wirtschaftsprüferordnung zu regeln. Trotzdem soll mit der Verankerung in § 319 HGB auch eine Signalwirkung gegenüber den Unternehmen erfolgen. Gleichzeitig gewährleistet diese Regelung, dass die betroffenen Berufangehörigen ein Verfahren der Qualitätskontrolle durchführen. Der drohende Verlust des Honoraranspruchs als Konsequenz des Verstoßes gegen § 319 Abs. 2 und 3 HGB dürfte als einschneidende Sanktion hinreichend präventive Wirkung entfalten.

Dagegen birgt ein eventueller Verstoß des Abschlussprüfers gegen § 319 HGB für das zu prüfende Unternehmen kein Risiko. Im Rahmen der Begründung des Urteils des BGH vom 30. April 1992, Aktenzeichen III ZR 151/91, wird ausgeführt, dass ein Verstoß gegen die Tätigkeitsverbote in § 319 Abs. 2 und 3 HGB nicht zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses führt. Diese Interpretation wird auch durch die Gesetzesmaterialien zu § 256 AktG a. F. gestützt. Hieraus ergibt sich, dass die Nichtigkeit des Jahresabschlusses nur eintreten soll, wenn dieser von einer nicht zur Vornahme von Abschlussprüfungen zugelassenen Person geprüft worden ist. Vom Sinn und Zweck des Gesetzes ist eine solche Auslegung auch angemessen. Denn während ein Verstoß gegen § 319 Abs. 1 für das zu prüfende Unternehmen ersichtlich und damit vermeidbar ist, liegen die Gründe, die gemäß § 319 Abs. 2 und 3 zum Ausschluss des Abschlussprüfers führen, in der Person des Abschlussprüfers selbst und sind für das Unternehmen nicht ohne weiteres ersichtlich. Die Unternehmen werden damit durch die Einführung des Qualitätssicherungssystems nicht belastet.

Abgestellt wird auf die Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 3. Damit kann ein Wirtschaftsprüfer im Falle der Versagung der Erklärung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 nicht Abschlussprüfer sein. Ebenfalls liegt ein Verstoß gegen § 319 vor, wenn eine Teilnahmebescheinigung zunächst nach § 57a Abs. 6 Satz 3 erteilt, später aber widerrufen wurde. Da der Widerruf nur in die Zukunft wirkt, bleibt der Honoraranspruch für eine zwischenzeitlich durchgeführte Abschlussprüfung hiervon unberührt.

Die Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 ist für die Dauer des Dreijahreszeitraums nach § 57a Abs. 1 Satz 1 wirksam.

Die Wirtschaftsprüferkammer kann befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Dies kann z. B. dann notwendig werden, wenn erstmals gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt werden oder bei Existenzgründern, damit der Zutritt zum Markt „Abschlussprüfungen“ durch die Qualitätskontrolle nicht erschwert wird.

**Zu Nummer 2** (§ 323 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Mit der Einfügung des neuen Halbsatzes erfolgt ein Hinweis auf die speziellere Verschwiegenheitsregel für die Durchführung der Qualitätskontrolle in § 57b WPO.

**Zu Nummer 3** (§ 340 k Abs. 3 HGB)

Hinsichtlich der Voraussetzung des § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist bei den Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände darauf abzustellen, ob die Prüfungsstelle an der Qualitätskontrolle nach § 57h WPO teilgenommen hat.

Auch hier gilt der Vorbehalt einer anderweitigen Regelung auf Landesebene.

**Zu Artikel 4** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

**Zu Artikel 50 Abs. 1**

Die Regelung ist Konsequenz der Übergangsregelung zur Einführung der Qualitätskontrolle in § 136 WPO.

**Zu Artikel 50 Abs. 2**

Die Verankerung des Systems der Qualitätskontrolle für Wirtschaftsprüfer in § 319 Handelsgesetzbuch hat unmittelbare Auswirkungen auf die genossenschaftliche Verbandsprüfung von Kreditgenossenschaften nach § 340k Abs. 2 HGB und von Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz von Genossenschaften oder ehemaliger gemeinnütziger Wohnungsunternehmen nach Artikel 25 Abs. 1 EGHGB. Da einerseits die Einbeziehung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in das bei der Wirtschaftsprüferkammer geführte System der Qualitätskontrolle systemwidrig wäre, andererseits sie nicht aufgrund der Änderung des § 319

HGB von Pflichtprüfungen ausgeschlossen werden sollen, sieht Absatz 2 vor, dass § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 7 nicht auf die oben genannten Prüfungen durch genossenschaftliche Prüfungsverbände anzuwenden ist. Hierdurch wird gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, für das Prüfungssystem der Genossenschaften eine gleichwertige Qualitätskontrolle zu entwickeln, die den Besonderheiten dieses Systems Rechnung trägt.

**Zu Artikel 5** (Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Nach der Übergangsregelung des Artikels 2 Abs. 2 im Dritten Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung hatten Bewerber, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellten, ein Wahlrecht, ob auf das Zulassungs- und Prüfungsverfahren bisheriges oder neues Recht angewendet werden sollte. Nach Ablauf von nunmehr fünf Jahren soll für die noch im Prüfungsverfahren befindlichen Personen eine Vereinheitlichung aller Prüfungen zum 1. Januar 2002 erfolgen. Damit bleibt den Betroffenen noch Gelegenheit, die hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren sichergestellt werden kann, dass auch bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden ein System der obligatorischen Qualitätskontrolle eingeführt wird, das eine gleichwertige Qualitätskontrolle gewährleistet und den Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungssystems Rechnung trägt.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung und des Einflusses der Kapitalmärkte ist es nach Auffassung des Bundesrates erforderlich, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände am externen Kontrollsystem der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen. Der Freie Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände hat sich nach intensiver Diskussion ebenfalls für eine derartige Lösung entschieden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer (§ 57e WPO) soll gegenüber den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden die gleiche Kompetenz erhalten wie gegenüber den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und auch die Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel verbindlich festlegen.

Im Rahmen des externen Kontrollsystems ist die für die Rechtsaufsicht über die Prüfungsverbände zuständige oberste Landesbehörde über das Ergebnis der Qualitätskontrolle und über die Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel zu informieren.

Durch geeignete gesetzliche Regelungen soll sichergestellt werden, dass den Besonderheiten der genossenschaftlichen Pflichtprüfung durch die Prüfungsverbände als Träger der Prüfung insbesondere bei der Qualitätskontrolle der Kommission der Wirtschaftsprüferkammer und bei der Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle Rechnung getragen wird.

**Anlage 3****Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat Zielsetzung und Maßnahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer unterstützt. Sie äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ein System der obligatorischen Qualitätskontrolle eingeführt werden muss, das dem im Gesetzentwurf vorgesehenen System für Wirtschaftsprüfer gleichwertig ist und gleichzei-

tig den Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens Rechnung trägt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind mehrere Lösungen denkbar, unter anderem auch die Teilnahme der genossenschaftlichen Prüfungsverbände an dem bei der Wirtschaftsprüferkammer geführten Qualitätskontrollsystem. Gegenwärtig werden hierzu Gespräche mit den Beteiligten geführt. Sobald alle Einzelfragen geklärt sind, wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.